Jan Vermöhlen

Zur Bedeutung verhaltensökonomischer Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge

Masterarbeit im Fach Economics

Themensteller: Dr. S. Roth

Vorgelegt in der Masterprüfung im Studiengang Economics

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln

Köln, März 2017

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis ..... **III**

Abkürzungsverzeichnis ..... **IV**

Variablenverzeichnis ..... **V**

1 Einleitung **1**

2 Das Alterssicherungssystem in Deutschland **3**

2.1 Die drei Säulen deutscher Alterssicherung 5

2.1.1 Die Gesetzliche Rentenversicherung 6

2.1.2 Die betriebliche Altersvorsorge 8

2.1.3 Die private Altersvorsorge 10

2.2 Bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung 13

3 Theorie der ergänzenden Altersvorsorge: Das Lebenszyklusmodell **14**

3.1 Das vereinfachte Grundmodell 15

3.1.1 Periodennutzen und Lebensnutzenfunktion 16

3.1.2 Intertemporale Ressourcenbeschränkung und Nutzenmaximierungsproblem des Haushalts 17

3.1.3 Die Euler-Gleichung 18

3.1.4 Simulation der Konsum- und Sparentscheidungen verschiedener Haushalte 19

3.2. Das Lebenszyklusmodell im Kontext des deutschen Alterssicherungssystems 22

3.2.1 Berücksichtigung der Gesetzlichen Rentenversicherung 22

3.2.2 Berücksichtigung der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung 26

3.2.3 Berücksichtigung der Fördermechanismen 29

3.3 Zwischenfazit: Merkmalsspezifische Anreizwirkungen des institutionellen Rahmens 31

4 Empirie zum Vorsorgeverhalten unterschiedlicher Haushaltstypen **32**

4.1 Die allgemeine Entwicklung der ergänzenden Altersvorsorge 32

4.2 Altersvorsorgeverhalten nach Einkommensklassen 35

4.3 Altersvorsorgeverhalten nach Familienstatus 36

4.4 Altersvorsorgeverhalten nach Altersklassen 37

4.5 Zwischenfazit: Anreizsetzung alleine reicht nicht aus 39

5 Verhaltensökonomische Erkenntnisse zum Altersvorsorgeverhalten **41**

5.1 Der Zugang zu relevanten Informationen 41

5.2 Die subjektive Wahrnehmung und Verarbeitung der relevanten Informationen 43
5.2.1 Individuelle Kompetenzen des Haushalts 43
5.2.2 Einfluss des institutionellen Rahmens 46
5.3 Ausgewählte empirische Befunde 48
5.4 Implikationen verhaltensökonomischer Erkenntnisse für den weiteren Reformprozess 51
5.4.1 Befähigungsorientierte Reformansätze 52
5.4.2 Libertär paternalistische Reformansätze 54
6 Schlussbetrachtung 58
Literaturverzeichnis 60
Erklärung 64

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Jugend- Alten- und Gesamtquotient 4

Abb. 2: Förderquoten verschiedener Steuerklassen nach Höhe des Einkommens..... 12

Abb. 3: Konsum- und Sparprofil des Referenzhaushalts 20

Abb. 4: Konsum- und Sparprofil des geduldigen Haushalts 21

Abb. 5: Konsum- und Sparprofil des ungeduldigen Haushalts 22

Abb. 6: Konsum- und Sparprofil des Referenz- und geduldigen Haushalts bei Einführung einer staatlichen Rentenversicherung..... 24

Abb. 7: Konsumwünsche und verfügbares Einkommen des ungeduldigen Haushalts unter Berücksichtigung einer staatlichen Rentenversicherung 25

Abb. 8: Negative Anreizwirkung der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung 28

Abb. 9: Entwicklung des Riester-Vertragsbestands und relative Veränderung ggü. dem Vorjahr..... 33

Abb. 10: Verbreitung ergänzender Vorsorgeinstrumente und Anteil der Haushalte ohne ergänzende Vorsorge 34

Abb. 11: Verbreitung von Riester-Rente und BAV nach Einkommensquintilen 35

Abb. 12: Verbreitung der Vorsorgeinstrumente nach Anzahl der Kinder im Haushalt . 37

Abb. 13: Die Verbreitung der Riester-Rente nach Altersklassen..... 38

Abkürzungsverzeichnis

AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AltZertG	Alterszertifizierungsgesetz
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BAV	Betriebliche Altersvorsorge
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bzw.	Beziehungsweise
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EStG	Einkommenssteuergesetz
Ggü.	Gegenüber
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
MEA	Munich Center for the Economics of Aging
RVNachhG	Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
U.d. Nb.	Unter der Nebenbedingung
Vgl.	Vergleiche
ZÖD	Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst
Zzgl.	Zuzüglich

Variablenverzeichnis

Darstellung in Reihenfolge des Auftretens.

L	Gesamter Lebenszyklus
t	Zeitindex der Periode t
$t-1$	Vorperiode
$t+1$	Folgeperiode
T	Todeszeitpunkt
N	Erwerbsphase
M	Ruhestandsphase
c_t	Konsum in der Periode t
$U(c_t)$	Nutzen aus dem Konsum in der Periode t
$U'(c_t)$	1. Ableitung des Nutzens aus dem Konsum in der Periode t
LU	Lebensnutzen(-funktion)
ρ	Zeitpräferenzparameter, Diskontfaktor
y_t	Verfügbares Einkommen in der Periode t
r	Zinssatz
s_t	Vermögensbestand am Ende der Periode t
w_t	Lohn, Arbeitseinkommen in der Periode t
b	Beitragssatz zur staatlichen Rentenversicherung
REK_t	Renteneinkommen (aus staatlicher Rentenversicherung) in der Periode t
TR_t	Einkommen aus Transferleistungen des Staates in der Periode t
R_{min}	Mindestrente, Bedürftigkeitsgrenze für Transferzahlungen
i	Index zur Bezeichnung einer inneren Lösung
a	Index zur Bezeichnung einer äußeren Lösung
${c^*}_t$	Optimaler Konsum in der Periode t

1 Einleitung

Der sich seit den 1970ern vollziehende demografische Wandel hat das lange Zeit monolithisch geprägte Alterssicherungssystem Deutschlands massiv unter Druck gesetzt. Anhaltend sinkende Geburtenraten führen bei einer gleichzeitig steigenden Lebenserwartung zu einem zunehmend ungünstigen Verhältnis von Beitragszahlern und Leistungsempfängern in der umlagefinanzierten Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV).

Im Zuge dieses Wandels sah sich der Gesetzgeber Anfang der 2000er dazu gezwungen, einen Reformprozess zu initiieren, der das Alterssicherungssystem in Deutschland nachhaltig verändern sollte. Um einen übermäßigen Anstieg der Beitragszahlungen zu verhindern sahen die Reformen vor, das Leistungsniveau der GRV schrittweise zu reduzieren. Die resultierende Versorgungslücke sollen die Haushalte eigenverantwortlich, mittels privater und betrieblicher Vorsorgeinstrumente im Kapitaldeckungsverfahren schließen bzw. kompensieren. Hiermit vollzieht das Alterssicherungssystem eine Transformation von einem monolithisch geprägten Umlagesystem, in dem der Staat die Vorsorge zentral lenkt, hin zu einem teilkapitalgedeckten Drei-Säulen-System, das den Haushalten fortan ein großes Maß an Eigenverantwortung abverlangt.

Mit der „Riester-Rente“ und dem Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung enthalten die Reformen zwei anreizbasierte Mechanismen, welche die Haushalte bei dem eigenverantwortlichen Aufbau kapitalgedeckter, ergänzender Vorsorge unterstützen sollen. In den ersten Jahren nach der Einführung verlief die Entwicklung der privaten und betrieblichen Vorsorgeinstrumente tatsächlich sehr dynamisch. In den Folgejahren schwand diese Dynamik jedoch zusehends, bis man mittlerweile gar von einer Stagnation der Verbreitung sprechen kann. Es scheint, als stieße die anreizbasierte Förderung der ergänzenden Vorsorge in ihrer derzeitigen Form an ihre Grenzen, wodurch das politische Ziel einer möglichst bevölkerungsumfassenden Verbreitung gefährdet zu sein scheint. Angesichts dessen scheinen weiterführende Reformen notwendig, um die Verbreitung der ergänzenden Vorsorge nachhaltig auszubauen. Möchte man auch weiterhin von der Einführung einer Vorsorgepflicht absehen und berücksichtigt man, dass eine Erhöhung der derzeitigen finanziellen Anreize aus haushaltspolitischer Sicht mit enormen Belastungen verbunden wäre, scheint es angebracht zu sein nach anderweitig orientierten Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu suchen. Die vorliegende Arbeit nimmt dies zum Anlass, das Potenzial verhaltensökonomischer Erkenntnisse, für die Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge zu untersuchen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Forschungsfrage dieser Arbeit: *„Mit welchen Maßnahmen kann der eigenverantwortliche Ausbau der ergänzenden Altersvorsorge weiter vorangetrieben werden? Und welchen Beitrag können in diesem Zusammenhang Erkenntnisse aus der Verhaltensökonomik leisten?“*

Zur Beantwortung der Forschungsfrage erfolgt im Anschluss an dieses Kapitel eine Beschreibung des deutschen Alterssicherungssystems in seiner derzeitigen Ausgestaltung, bestehend aus dem Drei-Säulen-Modell *(Kapitel 2.1)* und der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung[1] (*2.2)*. Im *dritten* Kapitel werden die Anreizwirkungen, die dieses Sicherungssystem auf die Haushalte ausübt, näher untersucht. Hier sollen mögliche selektive Förderwirkungen und etwaige Fehlanreize aufgedeckt werden. Dazu bedient sich diese Arbeit einer vereinfachten Grundform des Lebenszyklusmodells *(3.1)*, welche im weiteren Verlauf schrittweise an die Besonderheiten des deutschen Alterssicherungssystems angepasst wird *(3.2)*. Das *vierte* Kapitel liefert einen empirischen Überblick über das Vorsorgeverhalten deutscher Haushalte. Neben der allgemeinen Entwicklung der ergänzenden Vorsorgeinstrumente *(4.1)* erfolgt eine merkmalsspezifische Betrachtung des Vorsorgeverhaltens *(4.2 – 4.4)*. Ziel ist es zu prüfen, inwieweit die Haushalte den Anreizen des Sicherungssystems folgen und wo es zu systematischen Abweichungen von anreizkompatiblen Verhaltensweisen kommt. Das *fünfte* Kapitel beinhaltet eine verhaltensökonomische Interpretation der empirischen Ergebnisse. Nachdem in Abschnitt *5.1* die Rolle von Informationen für die Qualität von Vorsorgeentscheidungen beschrieben wurde, wird in *5.2* der Fokus auf die subjektive Wahrnehmung und Verarbeitung dieser Informationen gelenkt. Besondere Bedeutung wird dabei den individuellen Kompetenzen *(5.2.1)* und der Komplexität des institutionellen Rahmens beigemessen *(5.2.2)*. Die getätigten Aussagen werden anschließend durch den Verweis auf geeignete Studien untermauert *(5.3)*. Kapitel *5.4* wird die bis dahin gewonnen Erkenntnisse in konkrete verhaltensökonomisch orientierte Maßnahmen überführen, die sich in ihrer Herangehensweise in befähigungsorientierte *(5.4.1)* und libertär paternalistische Maßnahmen *(5.4.2)* unterscheiden lassen. Im *sechsten* Kapitel erfolgt die Schlussbetrachtung. Hier werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst und die Forschungsfrage abschließend beantwortet.

---

[1] Im Folgenden nur noch als „Grundsicherung“ bezeichnet.

2 Das Alterssicherungssystem in Deutschland

Das deutsche Alterssicherungssystem kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Bereits in den 1880er Jahren wurde unter Bismarck[2] ein erstes staatliches – damals noch kapitalgedecktes – Versicherungssystem zur Absicherung von Erwerbsunfähigkeitsrisiken geschaffen.[3] Im Laufe der Zeit wurde diese Versicherung in eine obligatorische Gesetzliche Rentenversicherung transformiert, die seit 1957[4] im Umlageverfahren finanziert wird.[5,6]

Staatliche Versicherungsmodelle sind – anders als staatliche Fürsorgemodelle – darauf ausgerichtet, den Versicherten bei Eintritt in die Ruhestandsphase die Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards zu ermöglichen. Die individuellen Leistungen, die der einzelne Haushalt in der Ruhestandsphase erhält, stehen daher in enger Äquivalenz zu den Versicherungsbeiträgen, die er während seines Erwerbslebens eingezahlt hat. Das in Deutschland praktizierte Teilhabeäquivalenzprinzip sieht dabei vor, Haushalte gleichen Geburtsjahrgangs hinsichtlich ihrer Beitragszahlungen und Versicherungsleistungen gleich zu behandeln.[7] Umverteilungsmaßnahmen finden in diesem Rahmen nur sehr begrenzt Anwendung.[8]

Lange Zeit war eine über die GRV-Leistungen hinausgehende Altersvorsorge nicht notwendig um das Ziel der Lebensstandardsicherung zu erreichen. Private Vorsorge hatte lediglich einen Bonuscharakter und die betriebliche Altersversorgung (BAV) war in erster Linie ein Arbeitgeberinstrument zur Bindung und Motivation der Mitarbeiter.[9] Jedoch setzte der sich seit den 1970ern vollziehende demografische Wandel die GRV erheblich

---

[2] Man spricht daher bei Versicherungslösungen auch heute noch von dem Bismarck-Modell, in Abgrenzung zum Beveridge-Modell, das auf beitragsunabhängiger, staatlich gewährter Fürsorge beruht. Vgl. Schmid (2002), S. 89.

[3] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 23.

[4] Hierbei handelt es sich um den Zeitpunkt der offiziellen Umstellung. Im Grunde wurde die Umlagefinanzierung auch in früheren Phasen bereits praktiziert. Vgl. ebd., S. 37.

[5] Vgl. Börsch-Supan et al. (2014), S. 6.

[6] Eine umfassende Beschreibung des Umlage- und des Kapitaldeckungsverfahrens findet sich bei Ehrentraut (2006), S. 25–27.

[7] Vgl. ebd., S. 25; Breyer, Buchholz (2007), S. 116–117. Eine intergenerative Umverteilung ist demnach möglich.

[8] Zur Absicherung des Langlebigkeitsrisikos wird von der strikten Anwendung des reinen Äquivalenzprinzips abgesehen. Dies führt zu einer Umverteilung von kurzlebigen zu langlebigen Individuen. Eine detailliertere Darstellung zur Umverteilung in der Rentenversicherung findet sich bei Burkhardt (1985), S. 47–52.

[9] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 31.

unter Druck. Die Umlagefinanzierung schien angesichts sinkender Geburtenraten und ansteigender Lebenserwartung nicht mehr in der Lage, die Stabilität der Versicherungsleistungen nachhaltig zu gewährleisten, da künftig weitaus weniger Beitragszahler die Leistungen einer wachsenden Zahl Leistungsempfänger finanzieren müssen. *Abbildung 1* verdeutlicht die ungünstige Entwicklung des Zahler-/Empfängerverhältnisses anhand des Altenquotienten.[10] So kamen 1970 auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter lediglich 25 Person im Rentenalter. Im Jahr 2010 waren es schon 34 und bis zum Jahr 2050 könnten es bereits 89 Personen sein.

Abb. 1: Jugend- Alten- und Gesamtquotient [1)]

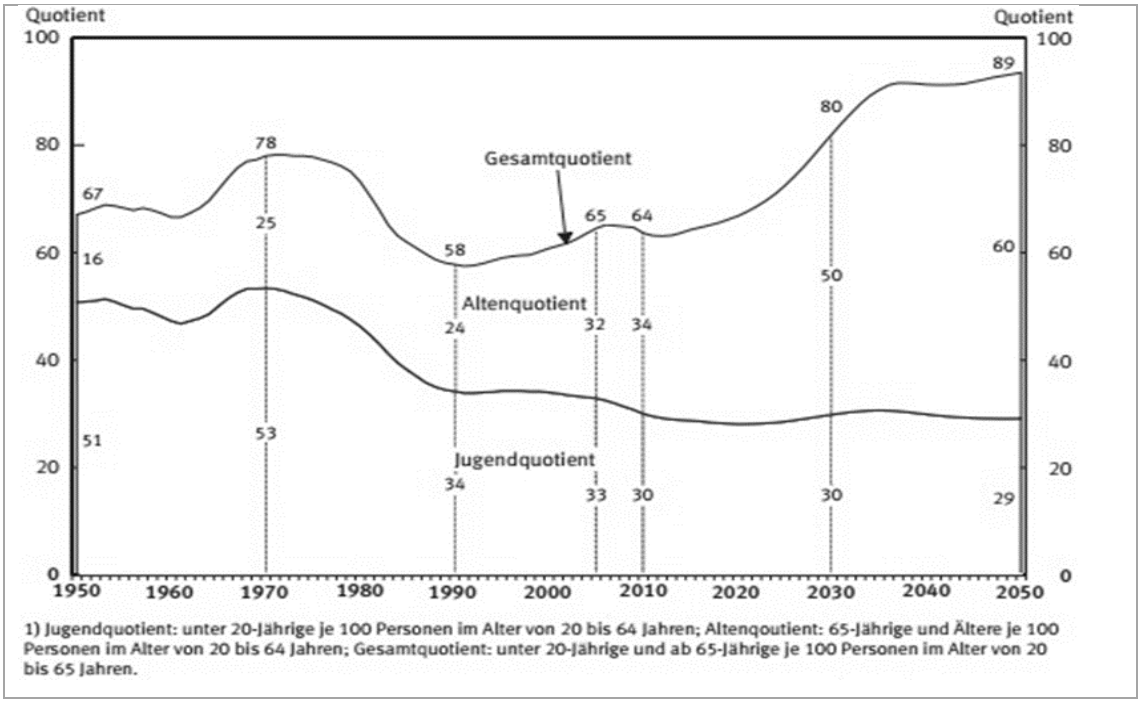

Quelle: Statistisches Bundesamt (2006)

Im Zuge dieser Entwicklungen sah sich die Politik gezwungen, das Alterssicherungssystem einem umfassenden Reformprozess zu unterziehen. Eingeleitet wurde dieser Prozess 2001 durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) und das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG)[11] und 2004 fortgeführt durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz (RVNachhG) und das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG). Damit die Beitragszahler künftig nicht übermäßig belastet werden, steht seitdem nicht mehr die Stabilität

[10] Der Alten- oder auch Rentnerquotient beschreibt das zahlenmäßige Verhältnis von Personen im Rentenalter (über 65) zu Personen im erwerbsfähigen Alter (20-64).
Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 451; Statistisches Bundesamt (2006), S. 6.

[11] Im Folgenden werden der Einfachheit halber beide Gesetze unter dem Begriff „Altersvermögensgesetze“ zusammengefasst.

der Leistungen, sondern die Stabilität der zur Finanzierung erhobenen Beiträge im Vordergrund.[12] Der Beitragssatz zur GRV wurde gedeckelt, was notwendigerweise zu einem nachhaltig sinkenden Sicherungsniveau führt.[13] Als Konsequenz daraus reichen die Leistungen der GRV allein nicht mehr aus um die Sicherung des Lebensstandards in der Rentenphase gewährleisten zu können. Zunehmend werden daher ergänzende private oder betriebliche Vorsorgeinstrumente zur Sicherung des Lebensstandards beitragen müssen, wenn eine Versorgungslücke im Rentenalter vermieden werden soll. Damit vollzieht das Alterssicherungssystem in Deutschland einen Wandel von dem reinen Umlageverfahren zu einem Teilkapitaldeckungsverfahren.[14]

Um diesen Wandel von einem bis dahin überwiegend monolithisch geprägten Alterssicherungssystem zu einem Drei-Säulen-System zu ermöglichen bzw. diesen zu beschleunigen, enthalten die Altersvermögensgesetze verschiedene finanzielle Fördermechanismen und rechtliche Bestimmungen. Die folgenden Abschnitte bieten nun eine kurze Beschreibung der derzeitigen Ausgestaltung der einzelnen Säulen des deutschen Alterssicherungssystems.

2.1 Die drei Säulen deutscher Alterssicherung

Die Alterssicherung in Deutschland kann als Drei-Säulen-System beschrieben werden, mit den gesetzlichen Renten und Pensionen aus dem staatlichen System[15], der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge. Während die erste, staatliche Säule im Umlageverfahren finanziert wird, sind die beiden anderen Säulen im Kapitaldeckungsverfahren organisiert. Ziel dieser Drei-Säulen-Struktur ist es, eine Diversifikation der Altersvorsorge zu ermöglichen, um so die Vor- und Nachteile beider Finanzierungssysteme ausnutzen bzw. ausgleichen zu können.[16]

---

[12] Vgl. Börsch-Supan, Wilke (2004), S. 29.
In der Literatur wird dieser Vorgang auch als Paradigmenwechsel beschrieben.
Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 300–301.

[13] Allerdings wurde in § 154, Abs. 3 SGB VI eine „Niveausicherungsklausel“ etabliert, die besagt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis 2020 nicht unter 46 und bis 2030 nicht unter 43 Prozent sinken darf. Ein Überblick über die zeitliche Entwicklung und Prognose des Rentenniveaus (vor Steuern) findet sich bei Althammer, Lampert (2014), S. 300.

[14] Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 301.

[15] In dieser Arbeit liegt der Fokus dabei auf den gesetzlichen Renten. Die Beamtenversorgung ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

[16] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 27–28.

2.1.1 Die Gesetzliche Rentenversicherung

Nach wie vor nimmt die GRV die größte Rolle im deutschen Alterssicherungssystem ein. Derzeit umfasst sie etwa 53,3 Mio. Versicherte[17] und leistet Rentenzahlungen an etwa 25,5 Mio. Rentner.[18] Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die GRV für die meisten Personen eine Pflichtversicherung darstellt. In den §§ 1-6 SGB VI ist geregelt, wer von dieser Versicherungspflicht betroffen ist: Dazu gehören neben den abhängig Beschäftigten auch bestimmte selbstständig tätige Personen sowie Empfänger von Lohnersatzleistungen. Weitere Personengruppen können freiwillig Mitglied werden.[19] Der Einfachheit halber wird in der Folge von einer detaillierten Darstellung einzelner Personenkreise und damit verbundenen Sonderregelungen abgesehen.

Zu den Leistungen der GRV gehören Altersrenten, Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenenrenten und Reha-Leistungen.[20] Die vorliegende Arbeit konzentriert sich jedoch auf die Gewährung von Altersrenten.

Die Höhe der jeweiligen Altersrenten ergibt sich aus dem Produkt von vier Faktoren: Der Summe der akkumulierten Entgeltpunkte, dem Zugangsfaktor, dem Rentenartfaktor[21] und dem aktuellen Rentenwert.[22] Die Summe der Entgeltpunkte stellt dabei die Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung her, da sie sich die Summe grundsätzlich nach den während des Erwerbslebens geleisteten Beiträgen richtet.[23]

Der Zugangsfaktor belohnt einen verspäteten und sanktioniert einen vorgezogenen Rückgriff auf Leistungen der GRV. Bei frühzeitigem Bezug verringert sich der Faktor, bei einem verspäteten Bezug erhöht er sich.[24]

Der aktuelle Rentenwert weist den Entgeltpunkten einen finanziellen Wert zu. Dabei ist der aktuelle Rentenwert dynamisch, da er jährlich an die wirtschaftliche und demografi-

---

17 Darunter 36,5 Mio. aktiv und 16,8 Mio. passiv Versicherte. Vgl. DRV (2016), S. 31.
18 Vgl. ebd., S. 30, 48.
19 Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 285–286; Breyer, Buchholz (2007), S. 115. Gesetzliche Grundlage ist § 7 SGB VI.
20 Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 286–288.
21 Der Rentenartfaktor wird hier nicht weiter erläutert, da nur die Art der „Altersrente“ betrachtet wird. Weiterführende Informationen bzgl. anderer Rentenarten finden sich bei Althammer, Lampert (2014), S. 291–292.
22 Vgl. ebd., S. 288.
23 Für abweichende Regelungen und die Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten: Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 288–291.
24 Vgl. § 77 SGB VI.

sche Entwicklung angepasst wird. Grundsätzlich richtet sich der Wert nach der Entwicklung der Löhne und Gehälter. Diese Bindung wird jedoch durch zwei Komponenten beeinflusst, den „Riester-Faktor“ und den „Nachhaltigkeitsfaktor“. Beide bremsen den Anstieg der Renten, im Sinne der Beitragssatzstabilität, durch die Berücksichtigung notwendiger ergänzender Vorsorgemaßnahmen und der allgemeinen Entwicklung des Zahler-Empfängerverhältnisses.[25]

Finanziert werden die Rentenleistungen, gemäß dem Umlageverfahren, aus den laufenden Einnahmen der GRV, welche sich in erster Linie aus Beitragszahlungen speisen, die paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erbracht werden.[26] Die Höhe der individuellen Beitragszahlungen berechnet sich nach einem festen Prozentsatz des Einkommens (derzeit 18,7 Prozent)[27] und ist nach oben gedeckelt durch die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von derzeit 6.200 (alte Bundesländer) bzw. 5.400 Euro (neue Bundesländer).[28] Im Rahmen der Altersvermögensgesetze wurde zur Wahrung der Beitragssatzstabilität festgelegt, dass der Beitragssatz bis 2020 nicht über 20 und bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen darf.[29] Neben den Versicherungsbeiträgen finanziert sich die GRV durch Bundeszuschüsse des Staates, deren Zahlung durch die Übernahme versicherungsfremder Leistungen gerechtfertigt wird.[30]

Leistungen aus der GRV stellen nach wie vor den größten Anteil des Einkommens der Rentnerhaushalte dar. Sie machen durchschnittlich 63 Prozent aller den Rentnern zufließenden Einkommen aus. In den neuen Bundesländern beläuft sich dieser Wert sogar auf 90 Prozent. [31] Dieser Befund und die hohe Anzahl der in der GRV erfassten Personen verdeutlichen, angesichts eines sinkenden Rentenniveaus, das hohe Maß an Verantwortung, das mit der Ausgestaltung und Förderung der beiden anderen, ergänzenden Säulen einhergeht.

---

[25] Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 292–294; Breyer, Buchholz (2007), S. 117.
Die Formel zur Berechnung des aktuellen Rentenwerts („Rentenanpassungsformel“) ist in § 68 SGB VI zudem gesetzlich festgehalten.

[26] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 29.

[27] Für einen Überblick über die zeitliche Entwicklung der Beitragssätze vgl. DRV (2016), S. 15.

[28] Vgl. ebd., S. 18.

[29] Vgl. § 154 Abs. 3 SGB VI.

[30] Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 295.
Eine Übersicht zur Entwicklung der Höhe der Bundeszuschüsse findet sich in DRV (2016), S. 22.

[31] Vgl. BMAS (2016b), S. 23–24.

2.1.2 Die betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge umfasst neben der betrieblichen Altersvorsorge der Privatwirtschaft auch die Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst (ZÖD). Diese Arbeit bezieht sich jedoch ausschließlich auf die betriebliche Vorsorge in der Privatwirtschaft, da die Mitgliedschaft in der ZÖD für Angestellte des Öffentlichen Dienstes verpflichtend ist.[32]

Während die ersten betrieblichen Versorgungswerke Mitte des 19. Jahrhunderts noch einzig auf dem sozialen Verantwortungsbewusstsein der Arbeitgeber fußten, entwickelte sich die BAV im Laufe der Zeit zu einem Instrument der Mitarbeitermotivation und Bindung.[33] Bis 2002 handelte es sich bei der BAV generell um ein freiwilliges Versorgungsangebot der Arbeitgeber. Das sinkende Sicherungsniveau der GRV weist der BAV jedoch künftig eine stärkere Bedeutung für die Lebensstandardsicherung der Arbeitnehmer zu. Die Politik hat dies durch den angestoßenen Reformprozess bewusst herbeigeführt, greift jedoch auch unterstützend in den betrieblichen Vorsorgeprozess ein.

Damit die Lebensstandardsicherung der Arbeitnehmer nicht von einem (freiwilligen) Angebot der Arbeitgeber abhängt, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Altersvermögensgesetze den Entgeltumwandlungsanspruch für Arbeitnehmer gesetzlich verankert.[34] Zur Entgeltumwandlung berechtigt sind grundsätzlich alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, sofern ihr Tarifvertrag nichts Anderes vorsieht.[35] Der Anspruch beschreibt das gesetzliche Recht des Arbeitnehmers, sich finanziell an einer vom Arbeitgeber angebotenen BAV zu beteiligen. Dabei ist der Arbeitnehmer jedoch weitestgehend an die Produktauswahl des Arbeitgebers gebunden. Bietet der Arbeitgeber hingegen keine BAV an, berechtigt der Entgeltumwandlungsanspruch den Arbeitnehmer dazu, eine Durchführung in Form einer Direktversicherung zu verlangen.[36]

Insgesamt gibt es fünf Durchführungswege, zwei interne (Direktzusage und Unterstützungskasse) und drei externe (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung).

---

[32] Durch die Vorsorgepflicht werden Überlegungen hinsichtlich des Ausbaus freiwilliger Vorsorge obsolet. Die Bezeichnung betriebliche Altersvorsorge (BAV) bezieht sich daher, sofern nicht anders gekennzeichnet, ausschließlich auf die Privatwirtschaft.

[33] Vgl. Ehrentraut (2006), S.31. Die Verschiebung des Motivs ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die soziale Absicherung zunehmend durch die staatliche Rentenversicherung übernommen wurde.

[34] Vgl. Börsch-Supan, Wilke (2004), S. 36. Gesetzliche Festlegung in § 1a BetrAVG.

[35] Vgl. Börsch-Supan et al. (2007), S. 9.

[36] Hierdurch wird der potenzielle Zugang zur BAV in jedem Fall gewährleistet.
Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 303.

Diese unterscheiden sich im Wesentlichen in den jeweiligen Haftungs- und Bilanzierungsregeln[37] und der unterschiedlichen steuerlichen und beitragsrechtlichen Behandlung.[38] Laut § 1a BetrAVG kann der Arbeitnehmer jährlich Lohneinkommen von bis zu vier Prozent der BBG der GRV zugunsten seiner BAV umwandeln. Dabei gewährt ihm der Staat finanzielle Vorteile.[39] Der Arbeitnehmer kann im Zuge der Entgeltumwandlung Gebrauch von einer direkten Zulagenförderung oder einer steuerlichen und sozialabgaberechtlichen Befreiung während der Ansparphase machen.[40]

Bezüglich der Steuer- und Sozialabgabefreiheit muss zwischen den internen und externen Durchführungswegen unterschieden werden. Bei den internen Durchführungswegen sind die umgewandelten Beiträge vollständig von der Steuer und bis zu vier Prozent der BBG von den Sozialabgaben befreit.[41] In einem externen Durchführungsweg umgewandelte Beiträge sind hingegen nur bis zu vier Prozent der BBG zzgl. eines Pauschalbetrags von 1.800 Euro[42] steuerbefreit. Für die Sozialabgabefreiheit gilt, analog zur internen Durchführung, die vier Prozent Regelung.[43] Gemäß dem Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung, sind die Renteneinkommen in der Leistungsphase dann vollständig zu versteuern und zu verbeitragen.[44] Bei der Verbeitragung ist der volle Beitrag zu entrichten, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag. Aus der steuerlichen und beitragsrechtlichen Behandlung wird ersichtlich, dass von diesem Modell in erster Linie Besserverdiener profitieren. Sie sind in der Lage die Befreiungsgrenzen auszuschöpfen und profitieren somit in der Leistungsphase bei der Verbeitragung der Rentenzahlungen verstärkt von den jeweiligen Bemessungsgrenzen der Sozialversicherungen.[45]

---

37 Diese betreffen in erster Linie den Arbeitgeber und sind damit für die Zwecke dieser Arbeit nicht relevant, da der Fokus dieser Arbeit auf den Haushalten bzw. Arbeitnehmern liegt.

38 Vgl. Kochskämper (2016), S. 5–7. Eine detaillierte Übersicht über die Besonderheiten der einzelnen Durchführungswerge findet sich zudem bei Ehrentraut (2006), S. 81–84.

39 Auch der Arbeitgeber kann von der Entgeltumwandlung seiner Mitarbeiter profitieren, indem er Lohnnebenkosten einspart. Eine detailliertere Darstellung unterbleibt an dieser Stelle.

40 Mit der sogenannten „Pauschalbesteuerung“ gibt es derzeit sogar noch einen weiteren Mechanismus. Da es sich dabei jedoch um ein Auslaufmodell handelt, welches nur noch durch Übergangsregelungen Anwendung findet, wird sie hier nicht weiter berücksichtigt.

41 Aus Sicht des Gesetzgebers entsteht hier kein Arbeitslohn, der versteuert werden könnte. Vgl. Kochskämper (2016), S. 5–6.

42 Der zusätzliche Pauschalbetrag gilt nur für Verträge, die nach dem 31.12.2014 abgeschlossen wurden.

43 Vgl. Kochskämper (2016), S. 6.

44 In der Regel geht dies einher mit geringeren persönlichen Steuersätzen, wodurch sich ein finanzieller Vorteil ergibt.

45 Der Teil des Renteneinkommens, der diese Grenzen übersteigt, unterliegt nicht der Beitragspflicht.

Die direkte Zulagenförderung ist nur innerhalb der externen Durchführungswege möglich und richtet sich in der Höhe nach den Vorgaben der Riester-Rente (*Kapitel 2.1.3*). Jedoch entfällt bei Inanspruchnahme der Zulagenförderung die Sozialabgabebefreiung während der Ansparphase. Dadurch kommt es im Zuge der Verbeitragung von Rentenzahlungen in der Leistungsphase zu einer Doppelverbeitragung, was zu einer verminderten Attraktivität dieser Variante führt.[46]

Neben der Verankerung des Entgeltumwandlungsanspruchs und der Fördermechanismen enthielten die Reformen weitere Maßnahmen, die den Erwerb einer Anwartschaft in der BAV fördern sollten. Die Unverfallbarkeitsfristen wurden gekürzt, sodass Versorgungsanwartschaften im Rahmen der Entgeltumwandlung nunmehr unverfallbar sind.[47] Bis dahin waren BAV-Leistungen unter anderem an die Dauer der Betriebszugehörigkeit gebunden. Zudem wurden die Mitnahmemöglichkeiten („Portabilität") beim Wechsel des Arbeitgebers entscheidend verbessert. Der Arbeitnehmer hat nun einen Rechtsanspruch darauf, die bestehende Anwartschaft in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überführen.[48]

Insgesamt hat der Staat einiges unternommen, um einem Großteil der Bevölkerung einen Zugang zur BAV zu ermöglichen. Inwieweit dieser Zugang durch die Arbeitnehmer erkannt und zur Kompensation des Leistungsrückgangs aus der GRV genutzt wird, wird in den späteren Kapiteln beleuchtet.

2.1.3 Die private Altersvorsorge

In der dritten Säule des Alterssicherungssystems – der privaten Altersvorsorge – sammeln sich im Allgemeinen alle privat durchgeführten Ersparnisbildungsmaßnahmen, die der Einkommenserzielung im Alter dienen.[49] Diese Arbeit folgt jedoch einer engeren Definition. Demnach beschränkt sich der Begriff „private Altersvorsorge" auf jene Instrumente, die vertraglich sicherstellen, dass mit dem Ansparen des Vermögens ein Anspruch auf lebenslange Gewährleistung von Leistungen einhergeht, um so das Langlebigkeits- und

---

[46] Vgl. Kochskämper (2016), S. 9.
[47] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 84-85; Börsch-Supan et al. (2007), S. 10.
[48] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 85.
Ein Überblick über die einzelnen Reformschritte liefert Börsch-Supan et al. (2007), S. 11.
[49] Vgl. Ehrentraut (2006), S. 34.

Erwerbsunfähigkeitsrisiko abzusichern. Darüber hinaus sollte im Todesfall die Versorgung der Hinterbliebenen ermöglicht werden.[50] Als Anlagemöglichkeiten sind hier in erster Linie Versicherungsprodukte (Kapitallebens-, Risiko- und Rentenversicherungen), Kapitalmarktprodukte und Immobilien (Mietersparnis im Alter oder Verrentung bei Verkauf) zu nennen.[51]

Im Rahmen der Altersvermögensgesetze beschloss der Gesetzgeber diese Formen der privaten Altersvorsorge besonders zu fördern („Riester-Rente“)[52], um ihre Verbreitung zwecks Kompensation des GRV-Leistungsrückgangs zu erhöhen. Dazu gewährt er entweder direkte Sparzulagen oder die Möglichkeit, die Vorsorgeaufwendungen durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei der Einkommenssteuer geltend zu machen.[53] Die Förderung ist an zwei Bedingungen geknüpft: Der Antragsteller muss zum Kreis der förderberechtigten Personen gehören[54] und der zu fördernde Vorsorgevertrag muss bestimmte Zertifizierungskriterien[55] erfüllen.

Die Zulagenförderung setzt sich zusammen aus der Grundzulage (154 €)[56] und zusätzlichen Kinderzulagen (185 bzw. 300 €)[57], die dem Versicherten pro Kind gewährt werden.[58] Um die volle Zulagenhöhe zu erhalten muss der Versicherte einen monatlichen Mindesteigenbeitrag in den Vertrag einzahlen, der sich prozentual an dem Vorjahreseinkommen des Versicherten ausrichtet (derzeit 4 %; mindestens ein Sockelbetrag von 60 €, maximal 2.100 €).[59] Wird weniger als der Mindesteigenbeitrag bzw. der Sockelbetrag eingezahlt, verringern sich die gewährten Zulagen proportional dazu. Einzahlungen oberhalb des Mindesteigenbeitrags sind jederzeit möglich, führen aber nicht zu einer Erhöhung der Zulagen.

---

50 Vgl. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2001), S. 14–15.
51 Vgl. Ehrentraut (2006), S. 34–35.
52 Die sogenannte „Rürup-Rente“ bzw. „Basisrente“ bleibt in dieser Arbeit außen vor.
53 Vgl. Breyer, Buchholz (2007), S. 118; Ehrentraut (2006), S. 35.
54 Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 301; Börsch-Supan et al. (2012), S. 4.
55 Gesetzliche Grundlage ist das Alterszertifizierungsgesetz (AltZertG). Im Wesentlichen darf die Leistung erst bei Renteneintritt gewährt werden und muss größtenteils in Form einer Leibrente erfolgen (max. 30 % als Einmalzahlung). Zudem enthält das Gesetz einige verbraucherschutzorientierte Bestimmungen. Vgl. Ehrentraut (2006), S. 35–36; Althammer, Lampert (2014), S. 301–302.
56 Für Berufseinsteiger kann die Grundzulage einmalig um 200 € aufgestockt werden. § 84 EStG.
57 Wenn das Kind nach dem 31.12.2007 geboren wurde, werden 300 € gewährt. Sonst 185 €. § 85 EStG.
58 Die Kinderzulage berücksichtigt, dass Haushalte mit Kind finanziell höheren Belastungen ausgesetzt sind und eine private Vorsorge dadurch erschwert wird. Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 302.
59 Vgl. Ehrentraut (2006), S. 128–129; § 86 EStG.

Neben der direkten Zulagenförderung besteht die angesprochene Möglichkeit, die Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommenssteuer geltend zu machen. Der Höchstbetrag, der geltend gemacht werden kann, entspricht der maximalen Höhe des Eigenbeitrags (2.100 €). Den Versicherten wird automatisch die Fördervariante zuteil, die ihnen den größeren finanziellen Vorteil verspricht. Festgestellt wird dies durch eine „Günstigerprüfung“ des Finanzamts, bei der Bestimmung der Einkommenssteuerlast.[60]

Insgesamt können sich bei der Riester-Rente sehr hohe Förderquoten ergeben. Die Höhe dieser Förderquoten hängt vom Einkommen, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand des Versicherten ab. *Abbildung 2* stellt die einkommensabhängigen Förderquoten für verschiedene Steuerklassen[61] dar.

Abb. 2: Förderquoten verschiedener Steuerklassen nach Höhe des Einkommens

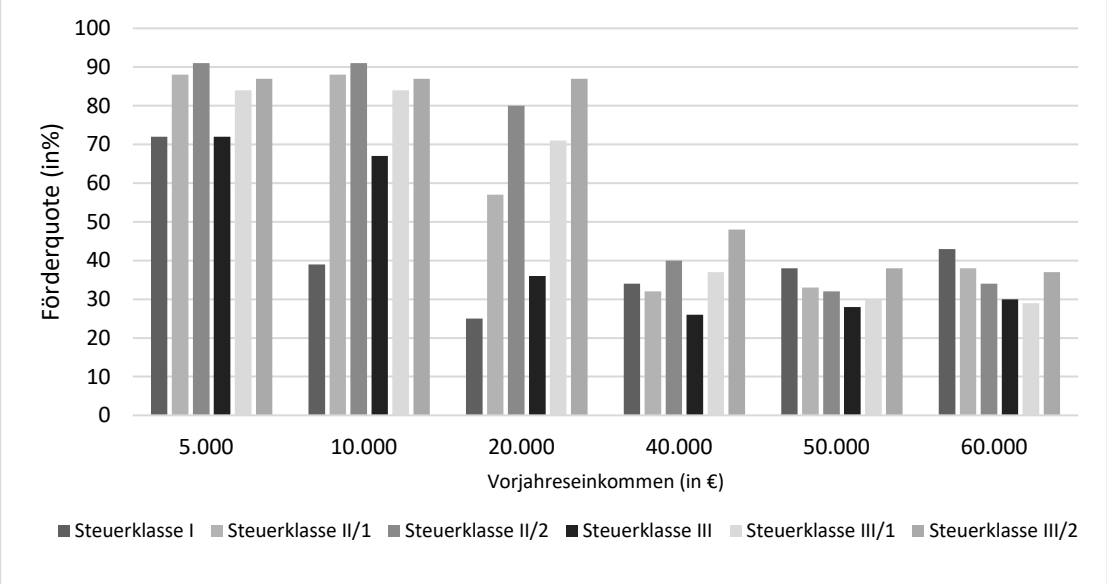

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Bundesministerium der Finanzen (2015)

Die Darstellung verdeutlicht, dass in erster Linie Geringverdiener und Familien mit Kindern von der Riester-Rente profitieren, da sich bei ihnen der Einfluss der Direktzulagen deutlicher bemerkbar macht. In den höheren Einkommensklassen dominiert zunehmend der Steuervorteil und es lassen sich kaum Unterschiede in den Förderquoten der verschiedenen Steuerklassen erkennen.

---

60 Vgl. Ehrentraut (2006), S. 128; § 10a EStG.

61 Einteilung in Steuerklassen gemäß § 38b EStG. Die Zahl hinter der Steuerklasse steht für die Anzahl der Kinder im Haushalt. Für die Fälle mit einem Kind wird eine Geburt vor 2008 unterstellt. Für die Fälle mit zwei Kindern gilt, dass je eins vor und eins nach 2008 geboren ist.

2.2 Bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung

Die bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung ist seit 2003 fester Bestandteil der deutschen Sozialhilfe. Aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Alterssicherungssystem und ihrer Rolle bei der Vermeidung von Altersarmut wird sie in dieser Arbeit jedoch auch als Bestandteil des Alterssicherungssystems verstanden.

Die Grundsicherung richtet sich an Personen, die entweder die Regelaltersgrenze überschritten haben, oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten können.[62] Die Leistungen der Grundsicherung setzen sich zusammen aus dem Regelsatz der Sozialhilfe, den durchschnittlich angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und evtl. vorliegenden Mehrbedarfen.[63]

Gewährt wird die Grundsicherung nach dem Subsidiaritätsprinzip. Demnach erhält Hilfe, wer sich nicht selbst helfen kann und wer die notwendige Hilfe nicht von anderer Stelle erhalten kann („Bedürftigkeitsprüfung“).[64] Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird zunächst ermittelt ob der Betroffene unter Rückgriff auf seine eigenen Einkommens- und Vermögenswerte in der Lage ist, einen definierten Mindestlebensstandard zu erreichen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einkommen und Vermögen des Lebenspartners und gegebenenfalls auch die der nächsten Angehörigen.[65] Nicht angerechnet werden Vermögensgegenstände, die dem Schonvermögen zugerechnet werden, wie etwa ein angemessenes Hausgrundstück, Einrichtungsgegenstände und kleinere Geldbeträge bis zu einer gewissen Obergrenze.[66]

Explizit vom Schonvermögen ausgenommen und somit in voller Höhe anrechenbar sind sämtliche Renten- und Pensionsleistungen.[67] Private oder betriebliche Vorsorgevermögen werden also vollständig auf den Erhalt der Grundsicherung angerechnet. Dies kann bei den Altersvorsorgeentscheidungen der Haushalte eine erhebliche Rolle spielen.

---

62 Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 320.
63 Vgl. DRV (2017), S. 7–10.
64 Vgl. Althammer, Lampert (2014), S. 317.
65 Letzteres allerdings nur, wenn deren jährliches Gesamteinkommen über 100.000 € liegt. Vgl. DRV (2017), S. 11–13.
66 Vgl. ebd., S. 14.
67 Vgl. ebd., S. 12.

3 Theorie der ergänzenden Altersvorsorge: Das Lebenszyklusmodell

Wegen des demografischen Wandels sah sich der Staat gezwungen, zur Erreichung des Ziels der Lebensstandardsicherung im Alter, verstärkt auf die Eigenverantwortung der Bürger zu setzen. Die Altersvorsorge rückt somit zunehmend in den privaten Entscheidungsbereich der Haushalte.

Als Altersvorsorge bezeichnen wir die zeitliche Verlagerung von Konsummöglichkeiten aus der Erwerbsphase in die Ruhestandsphase.[68] Dazu wird ein Teil des regelmäßigen Erwerbseinkommens gespart um einen Vermögensstock zu akkumulieren. Dieses Vermögen wird während der Ruhestandsphase aufgezehrt, um den alltäglichen Konsum zu finanzieren. Wie in *Kapitel 2.1.1* beschrieben, wird ein Teil dieser Konsumverlagerung in Deutschland durch die GRV erzwungen: Das Abführen der GRV-Beiträge schmälert die Konsummöglichkeiten in der Erwerbsphase und ermöglicht dafür im Gegenzug Konsum während der Ruhestandsphase.[69]

Als freiwillige bzw. ergänzende Altersvorsorge[70] bezeichnen wir im Folgenden jene Verlagerung von Konsummöglichkeiten, die über das staatlich organisierte Maß hinausgeht und dabei auf eigenverantwortlichen Entscheidungen fußt. Dabei ist es für die Bezeichnung irrelevant, ob diese Verlagerung privat oder betrieblich organisiert wird.[71] Die Entscheidung ergänzende Altersvorsorge zu betreiben hängt dabei nicht nur von den Präferenzen, Eigenschaften und verfügbaren Ressourcen der Haushalte ab, sondern wird darüber hinaus maßgeblich durch den institutionellen Ordnungsrahmen des Alterssicherungssystems beeinflusst. Dieser kann vom Gesetzgeber gestaltet werden, um seine politischen zu erreichen.

In diesem Kapitel werden die Anreizwirkungen, die von dem derzeitigen Ordnungsrahmen auf die Altersvorsorgeentscheidungen der Haushalte ausgehen, modellhaft dargestellt.

---

68 Vgl. Krätzschmar (1995), S. 9.

69 Auch wenn streng genommen im Umlageverfahren kein Vermögensstock akkumuliert wird.

70 Die Begriffe ‚freiwillige' und ‚ergänzende Altersvorsorge' werden im Rahmen dieser Arbeit synonym verwendet.

71 Auch betriebliche Altersvorsorge, die im Rahmen eines Tarifvertrages verpflichtend umgesetzt wird, zählt in dieser Arbeit als ergänzende Altersvorsorge. Dieser Schritt ist notwendig, da bei späterem Rückgriff auf Versichertenzahlen nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, bei welchen Arbeitnehmern eine solche Tarifbindung vorliegt.

Der Fokus liegt dabei auf folgenden Bestandteilen dieses Rahmens:

- Die Existenz einer staatlichen Rentenversicherung (GRV) und die Absenkung des damit verbundenen Sicherungsniveaus[72]
- Die Gewährung bedürftigkeitsgeprüfter Grundsicherung
- Mechanismen zur Förderung der ergänzenden Altersvorsorge

Dazu greift diese Arbeit auf das *Lebenszyklusmodell* zurück.[73] Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Modellierung von Konsum- und Sparentscheidungen der Haushalte, zu verschiedenen Zeitpunkten ihres Lebenszyklus. Der Nutzen dieser Abfolge von Einzelentscheidungen wird dabei aus Lebensperspektive bewertet. In seiner ursprünglichen Form enthält das Lebenszyklusmodell weder eine staatliche Rentenversicherung, noch bedürftigkeitsgeprüfte Transferleistungen im Alter. Es wird daher Aufgabe dieses Kapitels sein, diese Besonderheiten schrittweise in das Grundmodell zu integrieren.

Zur Vereinfachung gilt die Annahme vollkommen rationaler und vorausschauend planender Haushalte, die strikt an der Maximierung ihres eigenen Nutzens interessiert sind.[74] Es sei erwähnt, dass es hier nicht darum geht zu bewerten, wie geeignet diese Annahmen zur Darstellung realer Entscheidungssituationen sind. Vielmehr sind diese Annahmen hier notwendig, um die Anreizwirkungen des Ordnungsrahmens systematisch erfassen und abbilden zu können. Im späteren Verlauf der Arbeit wird geprüft werden, in welchem Umfang sich die dargestellten Anreize in der Realität durchsetzen können.

3.1 Das vereinfachte Grundmodell

Der Lebenszyklus *(L)* des Haushalts umfasst die Zeitspanne $t=(1,2,\ldots,T)$, wobei T den Todeszeitpunkt markiert, der dem Haushalt aufgrund seiner vollkommenen Voraussicht bekannt ist. Der Lebenszyklus teilt sich in zwei Lebensphasen. Die erste Phase wird als Erwerbsphase *(N)* und die zweite als Ruhestandsphase *(M)* bezeichnet.[75,76] Da es im Grundmodell weder eine staatliche Rentenversicherung noch bedürftigkeitsgeprüfte

---

[72] In den modellhaften Ausführungen wird das Sicherungsniveau auch als Ersatzquote bezeichnet.

[73] Die Lebenszyklushypothese geht zurück auf Franco Modigliani, der dafür 1985 den „Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften“ verliehen bekam.

[74] Vgl. Blake (2006), S. 13. Dies enthält implizit auch die Annahme vollkommener Information.

[75] Von der Darstellung einer vorgelagerten Ausbildungsphase wird in dieser Arbeit abgesehen, da sie qualitativ keinen Einfluss auf Art und Richtung der zur Altersvorsorge getätigten Aussagen hat.

[76] Formal gilt: $L = N + M$. Vgl. Modigliani (2005), S. 4.

Transferleistungen im Alter gibt, werden die Konsummöglichkeiten der Ruhestandsphase allein durch die Konsum- und Sparentscheidungen in der Erwerbsphase determiniert. Zu jedem Zeitpunkt seines Lebens muss der Haushalt entscheiden wie viel er konsumieren und sparen möchte. Die mit diesen Entscheidungen verbundenen Nutzen werden zwar in den einzelnen Perioden realisiert, aber insgesamt aus einer Lebenszeitperspektive bewertet.

3.1.1 Periodennutzen und Lebensnutzenfunktion

In diesem Modell entsteht der Nutzen des Haushalts einzig und allein aus seinem individuellen Konsum. Sowohl altruistische Motive[77] als auch ein etwaiger Nutzen aus Freizeit werden in diesem Modell nicht berücksichtigt. In jeder Periode seines Lebens wählt das Individuum seinen Periodenkonsum (c_t) und realisiert den damit verbundenen Periodennutzen $U(c_t)$. Für die Funktion des Periodennutzens gelten dabei die Annahmen positiver, abnehmender Grenzerträge. Generell möchte der Haushalt also in jeder Periode so viel konsumieren wie möglich, wobei der zusätzliche Nutzen jeder weiteren Konsumeinheit in der Höhe des Konsums abnimmt.

Ziel des Haushalts ist es, den Nutzen über seinen gesamten Lebenszyklus zu maximieren. Darstellen lässt sich dies als Lebensnutzenfunktion *(LU)*. Sie addiert die einzelnen Periodennutzen auf und diskontiert sie gegebenenfalls mit einem Zeitpräferenzparameter ($\rho>0$) ab.[78] Die Lebensnutzenfunktion ist additiv und zeitlich separabel[79,80] und nimmt folgende Gestalt an:

$$LU = \sum_{t=1}^{T} \left[\frac{1}{(1+\rho)}\right]^{t-1} U(C_t) \qquad (1)$$

Der Haushalt versucht seinen Lebensnutzen zu maximieren. Dabei handelt es sich um eine Maximierung unter Nebenbedingung, da bei der Wahl des jeweiligen Periodenkonsums bestimmte Ressourcenbeschränkungen beachtet werden müssen.

---

77 Intergenerationelle Vermögensübertragungen, sowie Vererbung werden ausgeschlossen. Vgl. Breyer (1990), S. 99.

78 Für unterschiedliche Interpretationen des Zeitpräferenzparameters siehe Hummel (1999), S. 5–14.

79 Vgl. Nastansky (2007), S. 15; Breyer (1990), S. 99.

80 Zeitliche Separabilität schließt die Möglichkeit der Langlebigkeit von Konsumgütern in diesem Modell aus (z. B. Nutzung von Immobilien).

3.1.2 Intertemporale Ressourcenbeschränkung und Nutzenmaximierungsproblem des Haushalts

Zur Realisierung seiner Konsumwünsche stehen dem Haushalt in jeder Periode sein verfügbares Einkommen (y_t) und eventuell bereits angespartes, mit dem konstanten Zinssatz *(r)* verzinstes Vermögen der Vorperiode (s_{t-1}) zur Verfügung.[81] Da im Grundmodell keine staatliche Rentenversicherung und keine Transferleistungen im Alter vorgesehen sind, besteht das verfügbare Einkommen zunächst ausschließlich aus dem Arbeitseinkommen (w_t).

$$y_t = w_t \tag{2}$$

Die Ressourcen müssen eingesetzt werden, um den Periodenkonsum und das gewünschte Endvermögen der aktuellen Periode (s_t) zu finanzieren. Zudem wird unterstellt, dass dieses Vorsorgevermögen niemals negativ wird ($s_t \geq 0, \forall\, t$).[82] Für jede Periode gibt es eine Ressourcenbeschränkung der Form:[83]

$$c_t + s_t = y_t + (1 + r)s_{t-1} \tag{3}$$

Die Differenz zwischen Anfangs- und gewünschtem Endvermögen ($s_t - s_{t-1}$) gibt an ob der Haushalt in der betrachteten Periode spart oder entspart. Gespart wird gemäß *Gleichung 3* immer dann, wenn der Periodenkonsum kleiner ist als das aktuelle Einkommen, zuzüglich des Zinsertrags ($c_t < y_t + rs_{t-1}$). Ist der Periodenkonsum größer, wird entsprechend entspart.[84] Aufgrund vollkommener Voraussicht und Abwesenheit von Vererbungsmotiven, wird der Haushalt sein Vermögen zum Lebensende komplett aufzehren wollen ($s_T = 0$).[85] Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ergibt sich durch Substitution die intertemporale Ressourcenbeschränkung:[86]

$$\sum_{t=1}^{T} \frac{c_t}{(1+r)^{t-1}} = \sum_{t=1}^{T} \frac{y_t}{(1+r)^{t-1}} \tag{4}$$

---

[81] Da das Vererbungsmotiv ausgeschlossen wurde, wird ein positives Anfangsvermögen ebenfalls ausgeschlossen.

[82] Entweder entschließt sich der Haushalt dazu für das Alter vorzusorgen, oder nicht. Die Bildung negativer Altersvorsorgeersparnis ist nicht möglich.

[83] In Anlehnung an Nastansky (2007), S. 14.

[84] Vgl. Modigliani (2005), S. 5.

[85] Vgl. ebd., S. 8, 37.

[86] In Anlehnung an Modigliani (2005), S. 5.

Gleichung 4 lässt sich dahingehend interpretieren, dass der Gegenwartswert aller Konsumausgaben in Periode *t* dem Gegenwartswert aller Arbeitseinkommen (Humankapital) in Periode t entsprechen muss.[87] Aus der intertemporalen Ressourcenbeschränkung (*Gleichung 4*) ergibt sich gemeinsam mit der Lebensnutzenfunktion (*Gleichung 1*) das Maximierungs-Problem des Haushalts:

$$\max_{C=(C_1,C_2,\ldots,C_T)} LU = \sum_{t=1}^{T} \left[\frac{1}{(1+\rho)}\right]^{t-1} U(C_t)$$
$$u.d.Nb: \sum_{t=1}^{T} \frac{c_t}{(1+r)^{t-1}} = \sum_{t=1}^{T} \frac{y_t}{(1+r)^{t-1}} \tag{5}$$

Durch rationale Wahl des Konsumniveaus in jeder Periode – und damit implizit der Wahl des korrespondierenden Sparniveaus – versucht der Haushalt seinen Lebensnutzen zu maximieren.

3.1.3 Die Euler-Gleichung

Löst man dieses Maximierungsproblem mittels Lagrange-Verfahren auf, erhält man die sogenannte Euler-Gleichung, als Bedingung erster Ordnung. Sie beschreibt die dynamische Entwicklung des optimalen Konsums zwischen zwei aufeinanderfolgenden Perioden.[88] Durch Aneinanderreihung der Perioden und Folgeperioden ergibt sich daraus ein Konsumpfad:

$$\frac{U'(c_t)}{U'(c_{t+1})} = \frac{(1+r)}{(1+\rho)} \tag{6}$$

Gleichung 6 zeigt, dass der dynamische Verlauf des Konsumpfads von dem Verhältnis des am Markt realisierbaren Zinssatzes zum individuellen Diskontfaktor abhängt. Der Quotient der Grenznutzen zweier aufeinanderfolgender Perioden muss im Optimum immer diesem Verhältnis entsprechen. Für den Konsumpfad des Haushalts ergeben sich somit, abhängig von Zins und Diskontfaktor, qualitativ drei mögliche Verläufe:

---

[87] Vgl. Nastansky (2007), S. 15.
[88] Vgl. ebd.

i. Wenn die Diskontrate des Haushaltes dem Marktzins entspricht ($r = \rho$),[89] müssen die Grenznutzen zweier aufeinanderfolgender Perioden gleich sein. Dies impliziert die Bemühungen des Haushalts, während des gesamten Lebenszyklus ein konstantes Konsumniveau zu realisieren. Er strebt eine perfekte Konsumglättung an. Dabei richtet sich die Höhe des geglätteten Konsums (und somit implizit auch die der Ersparnis) nach dem auf die einzelnen Perioden verteilten Lebenseinkommen des Haushalts.[90] Ein Haushalt dieses Diskonttyps wird im Folgenden als Referenzhaushalt bezeichnet.

ii. Diskontiert der Haushalt mit einer Rate, die größer ist als der Zins ($r < \rho$), ergibt sich ein Konsumpfad, der zugunsten früheren Konsums von einer perfekten Glättung abweicht.[91] Dieser Haushalt wird im Folgenden als „ungeduldig" bezeichnet.

iii. Der entgegengesetzte Fall ergibt sich bei Haushalten des Typs ($r > \rho$). Eine Umkehr der Begründung aus ii. impliziert einen wachsenden Konsumpfad. Ein Haushalt solchen Typs wird im Folgenden als „geduldig" bezeichnet, der zugunsten späteren Konsums von einer perfekten Konsumglättung abweicht.[92]

3.1.4 Simulation der Konsum- und Sparentscheidungen verschiedener Haushalte

Die Simulationen dieses Abschnitts werden in Anlehnung an Börsch-Supan et al. (2016) durchgeführt. Auf die Darstellung einer Ausbildungsphase wird verzichtet. Somit besteht der Lebenszyklus aus einer 45 Jahre andauernden Erwerbsphase N ($t = 1,2, \dots ,45$) und einer anschließenden Ruhestandsphase M ($t = 46,47, \dots ,75$), die 30 Jahre umfasst. Während der Erwerbsphase werden die Arbeitseinkommen jeder Periode auf Eins normiert ($w_t = 1, \forall\, t \in N$). In der Ruhestandsphase wird kein Erwerbseinkommen erzielt ($w_t = 0, \forall\, t \in M$). Unter Abwesenheit einer staatlichen Rentenversicherung oder Transferzahlungen im Alter, muss der Konsum der Ruhestandsphase allein durch den Abbau von Altersvorsorgevermögen finanziert werden.

---

[89] Dies entspräche der Begründung des Diskontfaktors auf Basis des Opportunitätskostenansatzes. Eine detailliertere Interpretation findet sich bei Hummel (1999), S. 12–14.

[90] An dieser Stelle zeigt sich die Nähe des Lebenszyklusmodels zur Hypothese permanenter Einkommen von Milton Friedman. Eine detaillierte Beschreibung findet sich bei Friedman (1957), S. 20–37.

[91] Wegen der Annahme konkaver Nutzenfunktionen und der wegen ($r < \rho$) geltenden Bedingung $U'(c_{t+1}) > U'(c_t)$.

[92] Die Begriffe ungeduldig oder geduldig enthalten keinerlei Wertung seitens des Autors.

Dieses wird mit einem konstanten Zinssatz (r) verzinst. Die simulierten Haushalte unterscheiden sich einzig und allein in dem zugrunde gelegten Diskontfaktor (vgl. *Kapitel 3.1.3*).

Die Simulation geht von folgenden Werten aus:[93]

i. Referenzhaushalt: $r - \rho = 0$
ii. Ungeduldiger Haushalt: $r - \rho = -0{,}02$
iii. Geduldiger Haushalt: $r - \rho = 0{,}01$

Abbildung 3 stellt die Konsum- und Sparentscheidungen des Referenzhaushalts und die daraus resultierende Vermögensakkumulation im Lebenszyklus dar. Aus der Euler-Gleichung (*Gleichung 6)* ergibt sich, bei Gleichheit von Zins und Diskontfaktor, ein vollkommen geglätteter Konsum im Lebenszyklus des Haushalts. Der Haushalt möchte in jeder Periode den gleichen Konsum realisieren. Die Höhe dieses Konsums und der korrespondierenden Ersparnis (bzw. des Entsparens) wird dabei so gewählt, dass das verzinste Vermögen genau ausreicht, um den Konsum nach Übergang in die Ruhestandsphase bis zum Todeszeitpunkt konstant halten zu können.

Abb. 3: Konsum- und Sparprofil des Referenzhaushalts

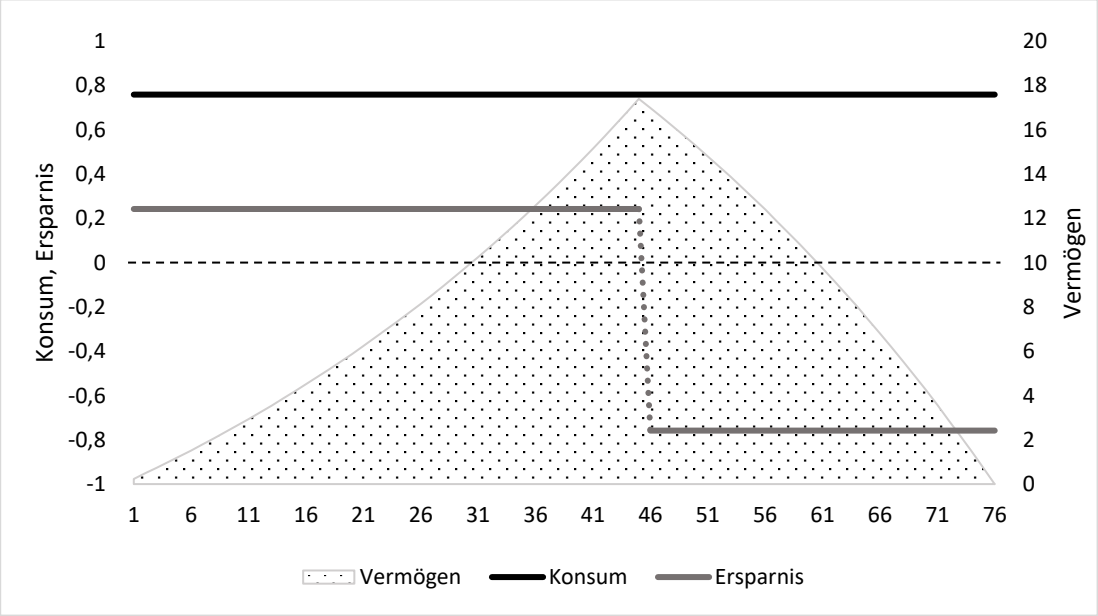

Quelle: Eigene Berechnungen in Anlehnung an Börsch-Supan et al. (2016)

[93] Die Werte wurden dabei so gewählt, dass sie eine geeignete Darstellung der Einflüsse ermöglichen.

Ein anderes Verhalten zeichnet sich beim geduldigen Haushalt ab (*Abbildung 4*). Die Euler-Gleichung *(Gleichung 6)* impliziert für diesen Haushaltstyp, dass der Konsumpfad über den Lebenszyklus steigen muss. Dazu wird dieser Haushalt eingangs ein niedrigeres Konsumniveau realisieren als der Referenzhaushalt. Entsprechend fällt die Ersparnis zu Beginn vergleichsweise höher aus, nimmt aber im Zeitverlauf ab. Dies führt zu einer vergleichsweise schnelleren und höheren Vermögensakkumulation, da der Haushalt verstärkt von den Zinserträgen profitieren kann. Der geduldige Haushalt ist bereit auf eine perfekte Konsumglättung zu verzichten, da ihm ein erhöhtes Konsumniveau in den späteren Lebensphasen wichtiger ist als die Glättung.

Abb. 4: Konsum- und Sparprofil des geduldigen Haushalts

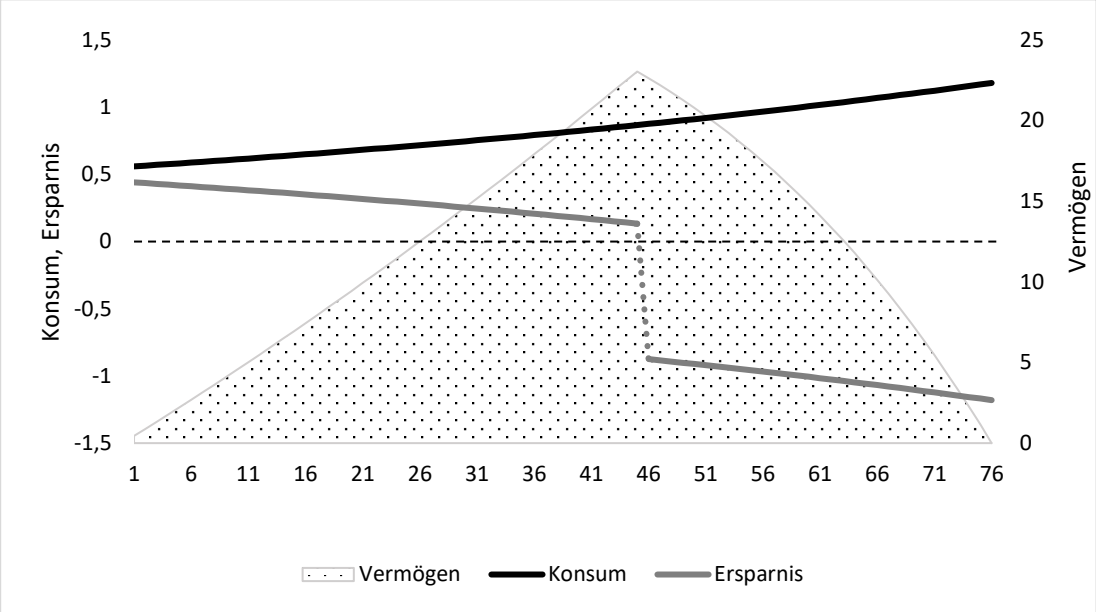

Quelle: Eigene Berechnungen in Anlehnung an Börsch-Supan et al. (2016)

Der ungeduldige Haushalt verhält sich genau anders herum (*Abbildung 5*). Da dieser Haushalt mit einer höheren Rate als dem Marktzins diskontiert, möchte er zugunsten frühzeitigen Konsums von einer perfekten Konsumglättung abweichen.[94] Die Euler-Gleichung *(Gleichung 6)* impliziert für diesen Haushalt einen durchgehend fallenden Konsumpfad. Entsprechend bildet er Ersparnisse erst später, wodurch das insgesamt akkumulierte Vermögen deutlich geringer ausfällt, als bei den anderen beiden Haushaltstypen.

[94] Vgl. Blake (2006), S. 18.

Abb. 5: Konsum- und Sparprofil des ungeduldigen Haushalts

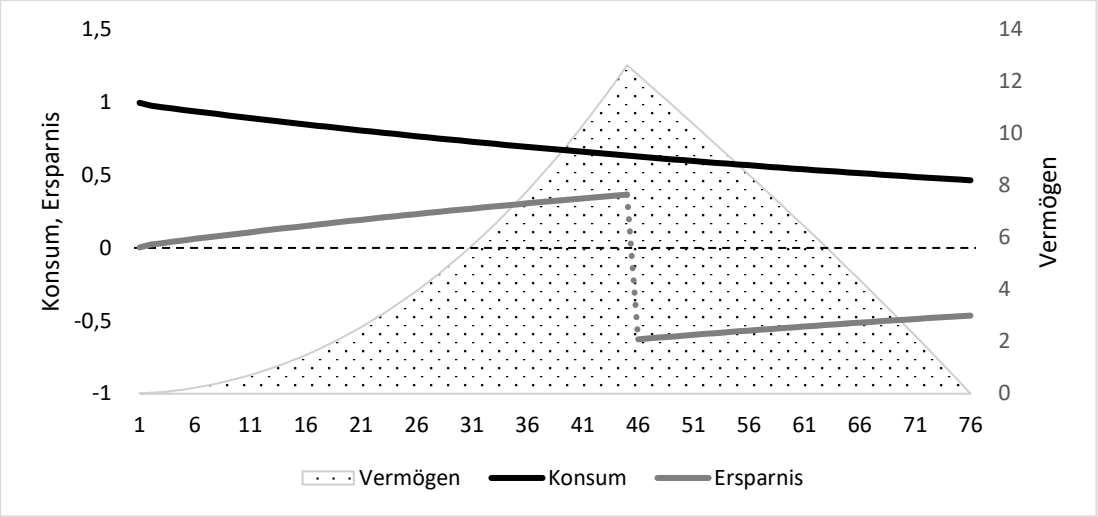

Quelle: Eigene Berechnungen in Anlehnung an Börsch-Supan et al. (2016)

Das vereinfachte Grundmodell liefert folgende Erkenntnis: Im Falle ungleich auf die beiden Lebensphasen verteilter Einkommen tendieren generell alle Haushalte zu einer Glättung der Konsummöglichkeiten.[95] Dazu sparen sie während der Erwerbsphase einen Teil ihres Einkommens, um unter Berücksichtigung des Marktzinses Vorsorgevermögen zu akkumulieren. Je nach Differenz aus Marktzins und individuellem Diskontfaktor, sind sie jedoch tendenziell bereit von einer perfekten Konsumglättung abzuweichen und entsprechend steigende oder fallende Konsumpfade zu realisieren.

3.2. Das Lebenszyklusmodell im Kontext des deutschen Alterssicherungssystems

In diesem Abschnitt wird geprüft, wie sich die Aussagen des Grundmodells verändern, wenn die Einkommen – durch die obligatorische Partizipation in der GRV – weniger ungleich auf die Lebensphasen verteilt sind und es zur Vermeidung von Altersarmut zudem Transferleistungen in Form einer bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung gibt. Dazu wird das vereinfachte Grundmodell nun schrittweise erweitert.

3.2.1 Berücksichtigung der Gesetzlichen Rentenversicherung

Bevor die Auswirkungen eines sinkenden Sicherungsniveaus untersucht werden können, muss die GRV zunächst in das Grundmodell integriert werden. Durch die Berücksichtigung der GRV verändert sich die Zusammensetzung der Haushaltseinkommen. Während

[95] Vgl. Blake (2006), S. 13.

ihres Erwerbslebens sind die Haushalte dazu verpflichtet, einen festgelegten Anteil (b) ihres Erwerbseinkommens als Versicherungsbeitrag an den Staat abzuführen. Dafür erhalten sie im Gegenzug Renteneinkommen (REK) während der Ruhestandsphase, welches sich an der Höhe der während des Erwerbslebens durchschnittlich erzielten Löhne orientiert Als Folge verändert sich *Gleichung 2* zu:

$$y_t = (1 - b)w_t + REK_t \tag{7}$$

Für die Höhe der Erwerbseinkommen gelten die gleichen Annahmen wie bisher. Das Renteneinkommen soll im Folgenden eine Ersatzquote von 60 Prozent der durchschnittlichen Erwerbseinkommen des Haushalts annehmen.[96] Für die Beiträge wird hier eine aktuarische Kalkulation der Beitragshöhe der unterstellt.[97] Ferner wird unterstellt, dass die interne Verzinsung der staatlichen Rentenversicherung dem Marktzins entspricht.[98] Die veränderte Einkommensgleichung *(Gleichung 7)* geht in die intertemporale Budgetbedingung (*Gleichung 4*) ein und hat somit potenziellen Einfluss auf die Konsum- und Sparentscheidungen der Haushalte.

In dem vorliegenden Fall verändern sich die Konsumentscheidungen des Referenz- und des geduldigen Haushalts nicht (*Abbildung 6*). Der Konsumpfad bleibt sowohl in der Höhe als auch in der Form gleich. Der Referenzaushalt strebt weiterhin eine perfekte Konsumglättung an, während der geduldige Haushalt weiterhin hin bereit ist zugunsten zukünftigen Konsums von der perfekten Konsumglättung abzuweichen.

In den Sparentscheidungen lassen sich jedoch für beide Haushaltstypen Verhaltensanpassungen erkennen. Die vorausschauenden Haushalte antizipieren die Höhe der Renteneinkommen und verändern ihre privaten Ersparnisse genau um die Höhe der Beitragszahlungen.[99] Als Folge daraus sinkt das privat akkumulierte Vermögen. Während der anschließenden Ruhestandsphase verringert sich die Höhe des Entsparens entsprechend um die Höhe der Renteneinkommen.

---

96 Die Festlegung der Ersatzquote folgt in Anlehnung an Börsch-Supan et al. (2016), S. 22.

97 Die insgesamt abgeführten Beiträge reichen genau aus, um die Renteneinkommen des Haushalts zu finanzieren.

98 Die interne Verzinsung im Umlageverfahren hängt ab von dem Wachstum der Bevölkerung (Beitragszahler) und der realisierten Löhne.
Vgl. Werner (2009), S. 42–43; Breyer, Buchholz (2007), S. 123

99 Vgl. Blake (2006), S. 21.

Abb. 6: Konsum- und Sparprofil des Referenz- und geduldigen Haushalts bei Einführung einer staatlichen Rentenversicherung

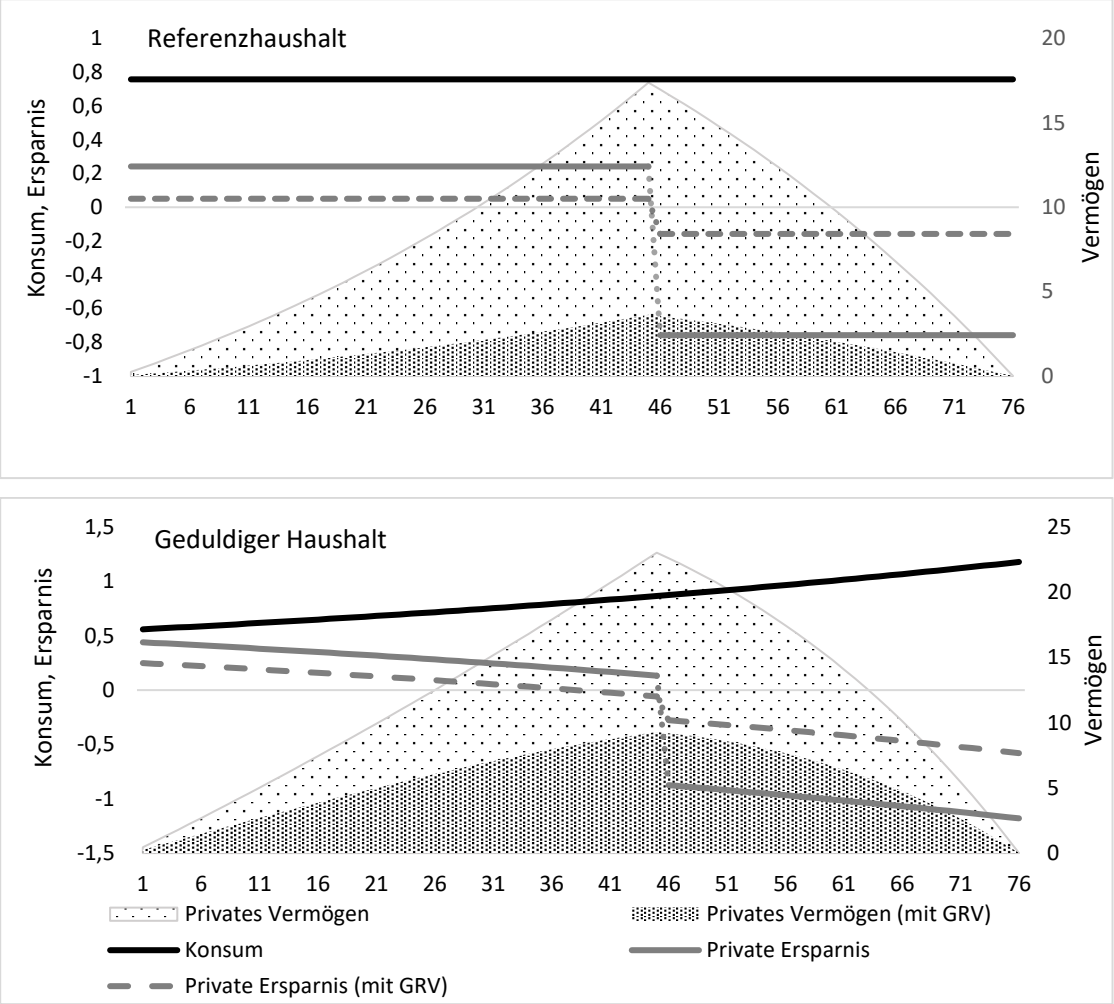

Quelle: Eigene Berechnungen in Anlehnung an Börsch-Supan et al. (2016)

Man erkennt, dass private Ersparnisbildung und staatliche Rentenversicherung als Substitute fungieren.[100] Ein sinkendes Rentenniveau sollte für obige Modellhaushalte entsprechend zu einer Ausweitung der privaten Vorsorgemaßnahmen führen.

Ein weiterer Effekt offenbart sich, wenn das eingangs staatlich festgelegte Sicherungsniveau zu Renteneinkommen führt, die höher sind, als der Haushalt es unter Abwesenheit einer staatlichen Rentenversicherung geplant hätte. Diese Situation wird hier anhand des ungeduldigen Haushalts veranschaulicht (*Abbildung 7*).[101]

---

[100] Im hier dargestellten Fall gleicher Zinssätze sogar als perfekte Substitute.

[101] Dies liegt an den im Modell gewählten Parametern. Hieraus darf weder gefolgert werden, dass die dargestellte Situation nur ungeduldige Haushalte betreffen kann noch, dass zwingend alle ungeduldigen Haushalte betroffen sind.

Abb. 7: Konsumwünsche und verfügbares Einkommen des ungeduldigen Haushalts unter Berücksichtigung einer staatlichen Rentenversicherung

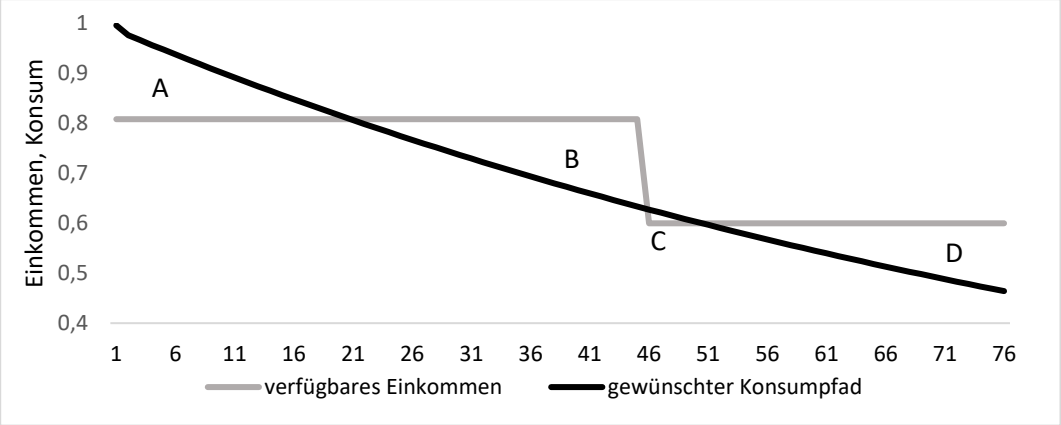

Quelle: Eigene Berechnungen

Durch die Erhebung des Pflichtbeitrags kann der Haushalt seine eigentlichen Konsumwünsche nicht mehr realisieren, da das Beleihen von Renteneinkommen zuvor ausgeschlossen wurde.[102] Generell wäre der Haushalt versucht sowohl künftige Arbeitseinkommen als auch Renteneinkommen zu beleihen *(Flächen B & D)* um damit einen frühzeitigen Konsum *(Fläche A)* zu finanzieren. Die ergänzende Altersvorsorge spielt bei Berücksichtigung der staatlichen Rentenversicherung für diesen Haushalt nur eine untergeordnete Rolle *(Fläche C)*. Eine Vorsorge durch Instrumente, die eine Annuisierung des Vorsorgevermögens vorsehen – wie etwa Riester-Rente oder BAV – wird er nicht realisieren, da er allenfalls an einer kurzzeitigen Aufstockung der staatlich gewährten Renteneinkommen interessiert wäre *(Fläche C)*. Wird, ausgehend von einer solchen Situation, die Ersatzquote der GRV gesenkt, entsteht für die betroffenen Haushalte möglicherweise überhaupt erst ein Anreiz, ergänzende Altersvorsorge zu betreiben. In obigen Simulationen würde dies einer Entwicklung in Richtung des Grundmodells *(Abbildung 5)* entsprechen.

Als Erkenntnis dieses Abschnitts wird festgehalten: Private Ersparnisbildung und staatliche Rentenversicherung fungieren als Substitute. Senkt der Staat die Ersatzquote der bestehenden Rentenversicherung ab, ergeben sich zwei Effekte, die einen positiven Einfluss auf die Verbreitung der ergänzenden Vorsorgeinstrumente ausüben sollten. Zum einen sollten Haushalte, die neben den staatlich gewährten Renteneinkommen bereits private Vorsorgeersparnisse bilden, ihre Vorsorgeanstrengungen ausweiten und zum anderen

[102] In diesem Fall ergibt sich für diesen Haushalt die Situation einer „erzwungenen Überersparnis“, wodurch er seine eigentlichen Konsumpläne nicht mehr realisieren kann.
Vgl. Blake (2006), S. 21–22.

sollte ein Teil der Haushalte, die unter der eingangs gültigen Ersatzquote nicht privat vorgesorgt haben, nun einen Anreiz verspüren damit zu beginnen. Da die Absenkung der Ersatzquote schrittweise stattfindet, ist zu vermuten, dass die beschriebenen Effekte verstärkt bei jüngeren Haushalten bzw. künftigen Generationen auftreten.

3.2.2 Berücksichtigung der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung

Neben der GRV existiert im deutschen Alterssicherungssystem eine weitere Komponente, die einen potenziellen Einfluss auf die Konsum- und Sparentscheidungen der Haushalte entfaltet: Die bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung. Sie hat die Aufgabe Altersarmut zu vermeiden, wirkt aber gleichzeitig verzerrend auf die Ressourcenbeschränkung bestimmter Haushalte. Die Grundsicherung richtet sich an Haushalte, deren Renteneinkommen und Vorsorgevermögen ein bestimmtes Niveau unterschreiten.[103] Im Folgenden wird dieses Niveau als „Mindestrente“ (R_{min}) bezeichnet. Wird diese Mindestrente unterschritten, erhält der Haushalt in der Ruhestandsphase Transferzahlungen (TR) vom Staat, die die Differenz zur Mindestrente ausgleichen. *Gleichung 8* zeigt die bedingten Transferzahlungen des Staates und berücksichtigt dabei eine hundertprozentige Anrechnung[104] von verfügbaren Vermögensbeständen.[105]

$$TR_t = \max[0, (R_{min} - REK_t) - s_t], \forall t \in M \tag{8}$$

Der rationale Haushalt berücksichtigt diese Transferleistungen als potenzielle Einkommensquelle in der Ruhestandsphase. Dadurch verändert sich die Zusammensetzung der verfügbaren Periodeneinkommen (*Gleichung 9*) und somit auch die intertemporale Ressourcenbeschränkung der Haushalte (*Gleichung 4*).

$$y_t = (1 - b)w_t + REK_t + TR_t \tag{9}$$

---

[103] Vgl. hierzu Kapitel 2.2 und DRV (2017), S. 4–6.

[104] Die Anrechnung von Vermögen wirkt wie eine hundertprozentige Besteuerung des vorhandenen Vermögens. Vgl. Chomik et al. (2015), S. 11–12.

[105] Dies entspricht einer geringfügigen Vereinfachung der real existierenden Regelungen zur Anrechnung in der Grundsicherung.

Bei der Berücksichtigung der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung offenbaren sich selektive Anreizwirkungen auf die Haushalte. Diese unterscheiden sich, je nach Höhe der im Erwerbsleben erzielten Einkommen und der Höhe der akkumulierten Vorsorgevermögen:

Alle Haushalte, deren Einkommen in der Erwerbsphase so hoch sind, dass sie – aufgrund der lohnabhängigen Beitrags- und Leistungsbemessung – GRV-Ansprüche oberhalb der Mindestrente erwerben ($REK_t > R_{min}$), profitieren nicht von den Transferzahlungen aus der Grundsicherung. Für diese Haushalte entfaltet die Grundsicherung keine Anreizwirkungen, weshalb ihre Konsum- und Sparentscheidungen nicht beeinträchtigt werden.[106]

Hingegen kann es bei Haushalten, deren Erwerbseinkommen zu hinreichend niedrigen Renteneinkommen führen ($REK_t < R_{min}$), zu negativen Anreizwirkungen kommen. Reichen die privaten Vermögen, die Haushalte ohne die Grundsicherung akkumulieren würden, nicht um einen dauerhaften Konsum oberhalb der Mindestrente zu gewährleisten, haben die Haushalte wegen der Anrechnungsregeln starke Anreize überhaupt keine Ersparnisse zu bilden, beziehungsweise ihr Vermögen vor Eintritt in die Ruhestandsphase aufzubrauchen. Dies würde ihnen während der Erwerbsphase ein höheres Konsumniveau ermöglichen, ohne ihr Konsumniveau in der Ruhestandsphase zu vermindern. Folglich würden diese Haushalte auf eine ergänzende Vorsorge verzichten. Dieser Verzicht wäre jedoch als rationales Verhalten zu interpretieren und wird in der wissenschaftlichen Diskussion als „Trittbrettfahrerverhalten“ bezeichnet.[107]

Dieses Verhalten kann allerdings auch dann auftreten, wenn der Haushalt theoretisch in der Lage wäre, durch sein Vermögen einen dauerhaften Konsum oberhalb des Niveaus der Grundsicherung zu realisieren.[108] Auch dann können Anreize bestehen, das Vermögen bereits vor Eintritt in die Ruhestandsphase aufzuzehren um später von den Transferleistungen zu profitieren. Dies ist genau dann der Fall, wenn der mit den erhaltenen Transfers verbundene Nutzengewinn größer ist, als die Nutzeneinbußen einer ausbleibenden Konsumglättung. *Abbildung 8* stellt dies vereinfacht im Rahmen eines Zwei-Perioden-Modells dar.

---

[106] In dieser Arbeit werden nur direkte Anreize auf Konsum und Ersparnis betrachtet, während das Arbeitsangebot vollkommen unelastisch ist. Für die Auswirkungen bedürftigkeitsgeprüfter Transfers im Alter auf ein elastisches Arbeitsangebot: Vgl. Kudrna (2015); Eichler (2001).

[107] Vgl. SVR (2011), S. 317.

[108] Bedingung: Renteneinkommen aus der GRV hinreichend niedrig ($REK_t < R_{min}$).

Abb. 8: Negative Anreizwirkung der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung

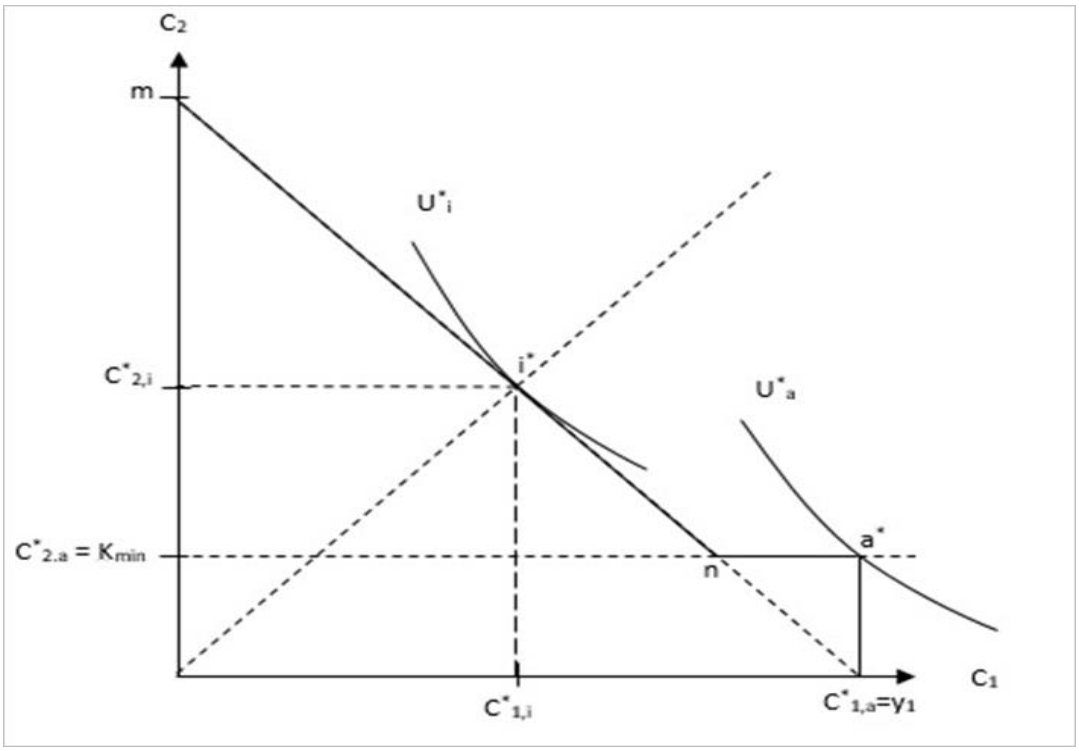

Quelle: Eigene Darstellung; in Anlehnung an Hubbard et al. (1994)

Aufgrund der bedingten Transferzahlungen kommt es zu einer unstetigen Ressourcenbeschränkung, hier dargestellt durch die Verbindung der Punkte $\overline{\mathrm{mna^*y_1}}$.[109] Wegen ihrer unsteten Form lässt sie potenziell zwei Maximierungslösungen zu, eine innere (i^*) und eine äußere Lösung (a^*).[110] Der Haushalt verfügt über ausreichend Vermögen, um in der Ruhestandsphase einen geglätteten Konsum oberhalb der Mindestrente realisieren zu können ($c^*{}_{2,i} = c^*{}_{1,i} > K_{min}$). Dennoch wird sich der rationale Haushalt in diesem Fall dazu entscheiden, sein Vermögen vor Eintritt in die Ruhestandsphase aufzuzehren ($c^*{}_{1,a} = y_1$) und nach Eintritt die Mindestrente zu beziehen ($c^*{}_{2,a} = K_{min}$).[111] Die äußere Lösung dominiert in dem dargestellten Fall die innere Lösung. Bei höheren Einkommen würde hingegen die innere Lösung dominieren.[112]

---

[109] Vgl. Hubbard et al. (1994), S. 21.
[110] Vgl. ebd.
[111] Da es sich hier um eine vereinfachte Zwei-Perioden-Darstellung handelt, findet der Vermögensabbau in einer einzigen Periode statt. Im Mehrperioden-Fall wäre vermutlich mit einer sukzessiven Auflösung des Vermögensbestandes während des Erwerbslebens zu rechnen.
[112] Die Transfereinkommen hätten einen zu geringen Einfluss auf das Lebenszeiteinkommen. Der Haushalt würde die Konsumglättung ggü. dem minimal erhöhten Lebenszeiteinkommen bevorzugen.

Gleichung 8 zeigt: Sinkende Renteneinkommen wirken wie eine (potenzielle) Erhöhung der Transferzahlungen.[113] Es ist daher zu erwarten, dass die Schrittweise Reduzierung des Sicherungsniveaus der GRV zukünftig zu erhöhten Trittbrettfahreranreizen führen wird.

Die Anreizwirkungen der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Vollkommen vorausschauende Haushalte antizipieren die Transferleistungen und deren Anspruchsvoraussetzungen, sodass es in der Folge zu Trittbrettfahrerverhalten kommen kann. Dieses Verhalten kann auch bei Haushalten auftreten, die eigentlich einen Ruhestandskonsum oberhalb der Mindestrente realisieren könnten. Da die Anrechnung von der Höhe der Renteneinkommen und des Vermögens abhängen, welche wiederum vom Einkommen in der Erwerbsphase determiniert werden, sinken die Anreize zum Trittbrettfahren in steigendem Einkommen. Aufgrund der schrittweisen Reduzierung der GRV-Leistungen werden sich künftig die Anreize zum Trittbrettfahren, ohne einen korrigierenden Eingriff, verstärken.

3.2.3 Berücksichtigung der Fördermechanismen

Die bisherigen Ausführungen enthielten noch keine Aussagen über die spezifischen Instrumente, die rationale Haushalte zur Akkumulation ihrer Altersvermögen nutzen. In *Gleichung 6* wurde der Einfluss des Marktzinses auf die Sparentscheidungen eingebracht, jedoch für alle Haushalte als gleich, exogen und konstant angenommen.

An dieser Stelle werden nun die, in den *Kapiteln 2.1.2* und *2.1.3* beschriebenen, Fördermechanismen und deren Auswirkungen auf die Wahl der Vorsorgeinstrumente berücksichtigt. Dazu sei unterstellt, dass die Fördermechanismen wie eine, an das jeweilige Instrument gebundene, Subvention des am Markt realisierbaren Zinssatzes wirken. Der Haushalt kann von dieser Subvention nur profitieren, wenn er das spezifische Instrument auch tatsächlich nutzt. Es wurde bereits erwähnt, dass diese Subventionen für bestimmte Haushalte relativ höher ausfallen können, als für andere. Bei der Riester-Rente profitieren von der Zulagenförderung in erster Linie Geringverdiener und Familien mit Kindern. In

[113] Da die Differenz $(R_{min} - REK_t)$ bei sinkenden Renteneinkommen größer wird.

geringerem Maße profitieren Besserverdiener von der steuerlichen Behandlung der Sparbeträge.[114] Von der Förderung der BAV profitieren wegen der steuer- und beitragsrechtlichen Behandlung überwiegend Besserverdiener.[115] Der rationale Haushalt antizipiert den selektiven Charakter der Subventionen und wird daher stets das Vorsorgeinstrument mit der für ihn günstigsten Zinsstruktur wählen.

Da sich diese Arbeit auf die Verbreitung der ergänzenden Vorsorgeinstrumente beschränkt, bleiben hier mögliche Einkommenseffekte der Förderung auf die Höhe der individuellen Vorsorgeersparnis unberücksichtigt. Es sei an dieser Stelle nur darauf verwiesen, dass keine eindeutigen Aussagen darüber getroffen werden können, ob der Einkommens- oder der Substitutionseffekt der Fördermaßnahmen überwiegt.[116] Ebenfalls unberücksichtigt bleiben potenzielle Mitnahmeeffekte, die sich in der Substitution eines bereits abgeschlossenen, nicht-geförderten Vorsorgeinstruments durch eines der geförderten Instrumente äußern. Derartige Effekte führen zwar zu einer höheren Verbreitung der geförderten Instrumente, stellen aber nicht zwangsweise eine Erhöhung der Vorsorgetätigkeit dar. Bei vollkommen rationalen Haushalten ist allerdings damit zu rechnen, dass derartiges Verhalten aufgrund der subventionierten Zinsstruktur auftreten wird.[117,118]

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Fördermechanismen in Riester-Rente und BAV wirken wie eine selektive Subventionierung des Marktzinses, abhängig von den Merkmalen „Einkommen“ und „Familienstatus“. Die rationalen Haushalte antizipieren den selektiven Charakter der Subventionierung, sodass Geringverdiener und Familien mit Kindern vermutlich verstärkt die Riester-Rente nutzen werden, während die Verbreitung der BAV im Erwerbseinkommen steigen sollte.

---

[114] Als Indikator für die selektive Subvention können hier die Förderquoten innerhalb der Riester-Rente dienen (vgl. Abbildung 2).

[115] Die Zulagenförderung in der BAV, von der wiederum Geringverdiener und Familien verstärkt profitieren würden, scheidet wegen der Doppelverbeitragung der Sparbeträge weitestgehend aus.

[116] Eine Erklärung der widerstreitenden Einkommens- und Substitutionseffekte auf die Höhe der Vorsorgeersparnisse findet sich bei Börsch-Supan et al. (2014), S. 4–5.

[117] Vgl. ebd., S. 5.

[118] Zudem hätte der rationale Haushalt dieses Instrument im Vorhinein bereits gewählt, wenn die Möglichkeit dazu bei Abschluss bereits bestanden hätte. In der Situation würde man schließlich nicht von unerwünschten Verhalten sprechen.

3.3 Zwischenfazit: Merkmalsspezifische Anreizwirkungen des institutionellen Rahmens

In diesem Kapitel wurden die systematischen Anreizwirkungen der zentralen Veränderungen der Rahmenordnung des deutschen Alterssicherungssystems untersucht. Ausgehend von einem vereinfachten Lebenszyklusmodell, konnten die Auswirkungen eines sinkenden Sicherungsniveaus der GRV, einer bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung und selektiv wirkender Fördermechanismen in das Modell integriert werden. Dabei wurde ersichtlich, dass sich die Anreize in ihrer Wirkung auf Haushalte verschiedenen Einkommens, Alters und Familienstatus unterscheiden.

Generell wäre aufgrund der sinkenden Ersatzquote der GRV zu erwarten, dass alle Haushalte mit einer Ausweitung privater oder betrieblicher Altersvorsorge reagieren. Je nach Höhe ihres *Einkommens* sind die Haushalte jedoch unterschiedlichen, spezifischen Anreizen ausgesetzt. Bezieher geringerer Einkommen profitieren einerseits von der generösen Subvention der Riester-Rente, unterliegen andererseits Anreizen zum Trittbrettfahren bei der Grundsicherung. Welcher Effekt hier dominiert bleibt im Modell offen. Mit steigendem Einkommen schwinden hingegen die Anreize zum Trittbrettfahren, bei einer gleichzeitig steigenden Rentabilität der BAV.

Das *Alter* des Haushalts sollte zwar keinen eigenständigen Effekt auf Konsum- und Sparentscheidungen der Haushalte ausüben, wirkt aber dämpfend auf die anderen Einflüsse. Rentennahe Haushalte sind weniger von der sinkenden Ersatzquote betroffen und substituieren daher in geringerem Maße staatliche durch private oder betriebliche Vorsorge. Darüber hinaus können junge Haushalte über einen längeren Zeitraum von den Fördermechanismen und ihrer Subventionen profitieren, was in einer erhöhten und frühzeitigen Nutzung der geförderten Instrumente münden sollte. Außerdem können junge Haushalte verstärkt von den Kinderzulagen der Riester-Rente profitieren. [119]

Der *Familienstatus* wirkt durch die Fördermechanismen auf die Konsum- und Sparentscheidungen der Haushalte, da speziell in der Riester-Rente Familien mit Kindern durch die Zulagenförderung begünstigt werden. Es wäre also zu erwarten, dass diese Familien bei der Altersvorsorge verstärkt auf die Riester-Rente setzen.

---

[119] Da das Absinken des Sicherungsniveaus der GRV schrittweise erfolgt, hat ein höheres Alter statistisch einen dämpfenden Effekt. Vgl. Börsch-Supan et al. (2012), S. 13.

4 Empirie zum Vorsorgeverhalten unterschiedlicher Haushaltstypen

Im vorherigen Kapitel wurden die systematischen Anreizwirkungen, die von den Veränderungen der Rahmenbedingungen ausgehen, modellhaft dargestellt. Dazu wurde stets unterstellt, dass die Haushalte diese vollkommen erfassen und in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Ziel des nun folgenden Kapitels ist es, mittels empirischer Daten zu prüfen ob die vorgestellten Anreize tatsächlich erfasst und berücksichtigt werden, oder sich Punkte aufdecken lassen, an denen die Anreize ihre Wirkung nicht in der vermuteten Weise entfalten. Dazu greift diese Arbeit in erster Linie auf folgende Quellen zurück:

Erste Anhaltspunkte zur Entwicklung von Riester-Rente und BAV liefern die jeweiligen *Anbieterdaten*.[120] Diese lassen allerdings nur eine allgemeine Betrachtung der Dynamik der ergänzenden Instrumente zu. Eine nach sozioökonomischen Merkmalen differenzierte Untersuchung des Abschlussverhaltens der Versicherten ist nicht möglich, da die dazu benötigten Daten nicht von den Anbietern erfasst werden.

Diese Möglichkeit bietet sich jedoch unter Rückgriff auf die Auswertungen einer Panelstudie. Es handelt sich dabei um die Untersuchungsreihe *Sparen und Altersvorsorge in Deutschland (SAVE)*, die seit 2001/02 in regelmäßigen Abständen vom *Munich Center for the Economics of Aging (MEA)* durchgeführt wird.[121] Diese Panelstudie erlaubt die zusätzliche Analyse merkmalsspezifischer Verhaltensmuster im Quer- und Längsschnitt.

4.1 Die allgemeine Entwicklung der ergänzenden Altersvorsorge

Gemäß den Erkenntnissen des erweiterten Lebenszyklusmodells müssten die Haushalte den schrittweisen Rückgang der Leistungen der GRV durch ergänzende Vorsorge kompensieren. Wegen der generösen Fördermechanismen sollte ein großer Teil dieser Kompensation durch die Riester-Rente oder die BAV erfolgen. Ein Blick auf die Anbieterdaten scheint diese Vermutung zu stützen (vgl. *Abbildungen 9 und 10*).

---

[120] Hierbei handelt es sich um die durch die jeweiligen Produktanbieter bereitgestellten Daten über die Anzahl der vermittelten Verträge.

[121] Für eine detailliertere Beschreibung der Studie und der angewandten Methodik: Siehe Börsch-Supan et al. (2009).

Abb. 9: Entwicklung des Riester-Vertragsbestands und relative Veränderung ggü. dem Vorjahr

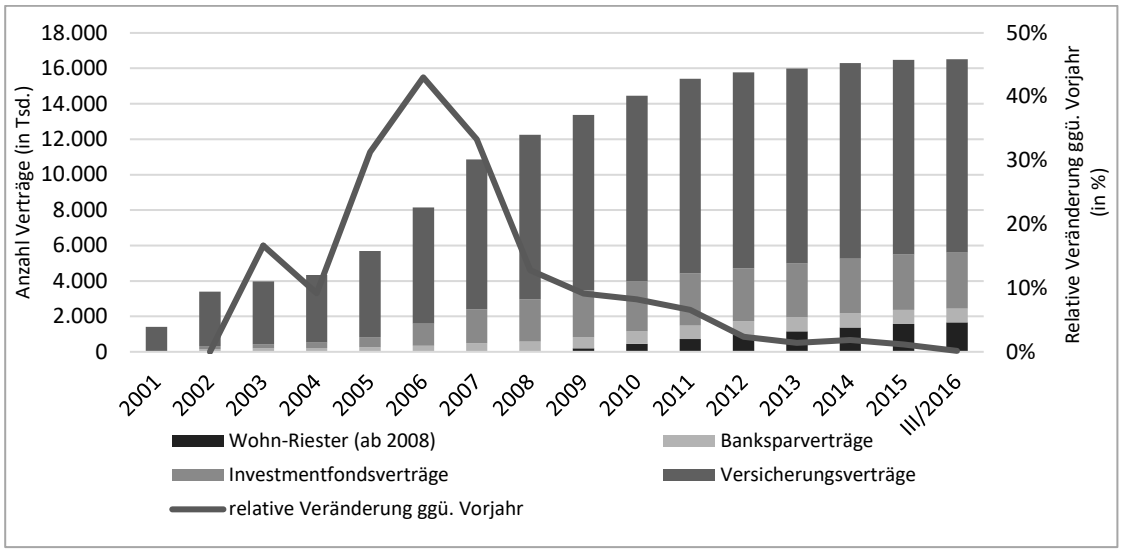

Quelle: Eigene Berechnungen anhand BMAS (2016c)

Seit ihrer Einführung hat sich der Bestand der Riester-Verträge beständig auf nunmehr 16,5 Mio. erhöht.[122] Auffällig ist die starke Wachstumsphase zwischen 2005 und 2007 mit einem jährlichen Zuwachs zwischen 31 und 43 Prozent. Im Anschluss daran verringerten sich die Zuwächse. Seit 2012 ist eine Stagnation der Vertragszahlen zu beobachten.

Seit Verankerung des Entgeltumwandlungsanspruchs lässt sich auch in der BAV eine positive Entwicklung erkennen, wenn auch nicht so ausgeprägt wie bei der Riester-Rente. So stieg die Anzahl der aktiv Versicherten mit BAV-Anwartschaft in der Privatwirtschaft von 9,5 Mio. im Jahr 2001 auf 14,8 Mio. im Jahr 2013.[123]

Weitere Erkenntnisse liefern die Auswertungen der SAVE-Studie *(Abbildung 10)*. Da es sich hier um eine repräsentative Gesellschaftsstichprobe handelt, ist es möglich Rückschlüsse auf die Verbreitung der beiden Instrumente in der Gruppe der förderberechtigten Personen zu ziehen.[124]

---

[122] Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass diese Angaben auch ruhende Verträge beinhalten. Das BMAS schätzt deren Anteil derzeit auf etwa ein Fünftel. Vgl. BMAS (2016c), S. 1.

[123] Vgl. Kortmann et al. (2015), S. 10.

[124] Anhand der Anbieterdaten ist dies nicht möglich, da die jeweilige Grundgesamtheit der förderberechtigten Personen nur unzureichend geschätzt werden kann. Die SAVE-Studie kann die Förderberechtigung anhand der Haushaltsangaben zum Arbeitsverhältnis in der Stichprobe identifizieren. Vgl. Coppola, Gasche (2011b), S. 4.

Abb. 10: Verbreitung ergänzender Vorsorgeinstrumente und Anteil der Haushalte ohne ergänzende Vorsorge

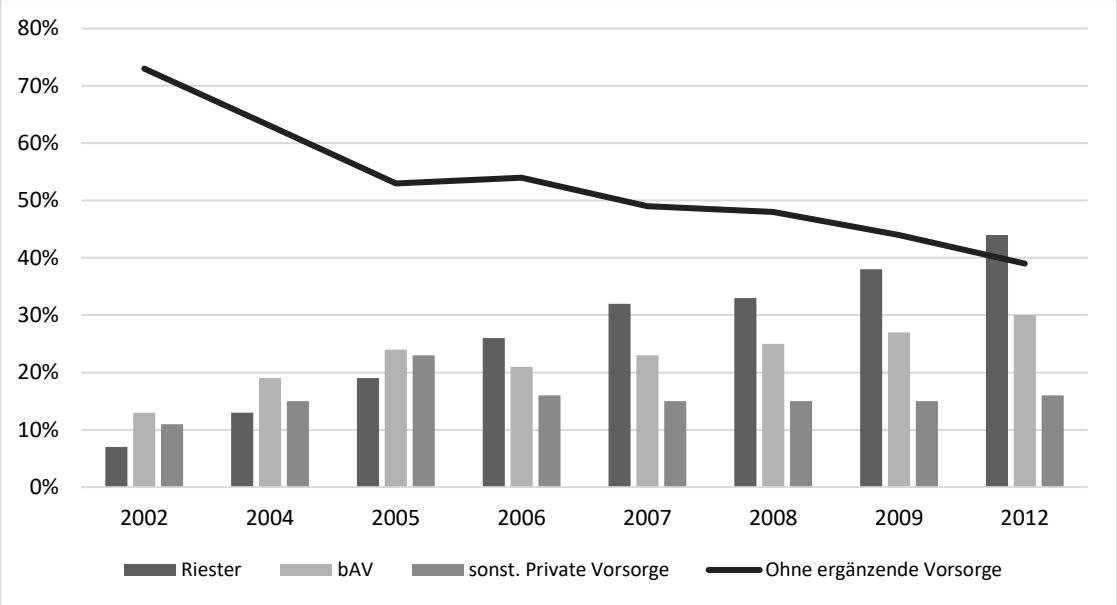

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Börsch-Supan et al. (2014)

Auch hier zeigt sich, dass Riester-Rente und BAV seit Verabschiedung der Altersvermögensgesetze beständig an Bedeutung gewinnen konnten. So gaben 44 Prozent der Haushalte an, im Jahr 2012 über mindestens einen Riester-Vertrag zu verfügen (2002: 7 %). Gleichzeitig berichteten 30 Prozent eine Anwartschaft in der BAV zu besitzen (2002: 13%). Zum Vergleich: Die sonstige, nicht-geförderte private Vorsorge schwankt konstant um die 16 Prozent.[125] Dies bestätigt die Vermutung, dass Haushalte zur Kompensation des Rückgangs des Sicherungsniveaus verstärkt die BAV und die Riester-Rente nutzen werden.

Auffällig ist jedoch der immer noch sehr hohe Anteil der Haushalte, die keinerlei Kompensationsreaktion in ihrem Vorsorgeverhalten zeigen (2012: 39 %), auch wenn dieser Anteil stark zurückgegangen ist (2002: 73 %). Da diese Arbeit vor allem an Maßnahmen zur Erhöhung der Verbreitung interessiert ist, werden die Gründe für ein Ausbleiben der Kompensationsreaktion differenzierter untersucht werden.

[125] Vgl. Börsch-Supan et al. (2014), S. 19.

4.2 Altersvorsorgeverhalten nach Einkommensklassen

In den vorherigen Ausführungen wurde die Einkommenshöhe als entscheidende Einflussgröße des Vorsorgeverhaltens identifiziert. Daher wird in diesem Abschnitt das Vorsorgeverhalten differenziert nach Einkommensklassen untersucht. Als Datenbasis fungieren die SAVE Ergebungswellen von 2003, 2005-2010 und 2013. In *Abbildung 11* ist die Entwicklung der Verbreitungsquoten von Riester-Rente (oben) und BAV (unten) nach Einkommensquintilen dargestellt. Die Reihenfolge der Säulen entspricht dabei der Reihenfolge der Erhebungswellen der SAVE-Studie.

Abb. 11: Verbreitung von Riester-Rente und BAV nach Einkommensquintilen

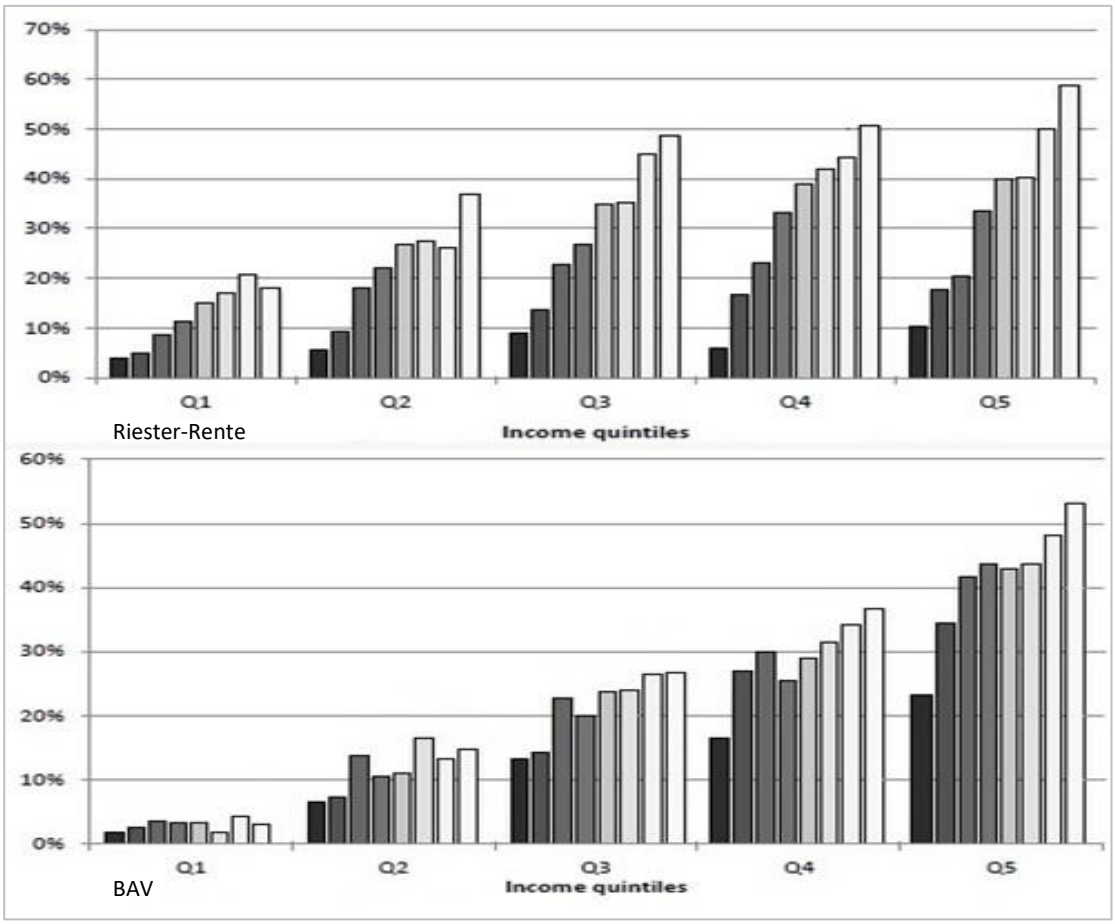

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Börsch-Supan et al. (2014)

Innerhalb der BAV offenbaren sich die zuvor erwarteten Unterschiede in der Verhaltensanpassung. Während Haushalte der unteren Einkommensklassen nur sehr geringfügig Gebrauch von der BAV machen, erhöht sich ihre Verbreitung in steigendem Haushaltseinkommen deutlich. Somit korrespondiert die Nutzung der BAV mit der im Einkommen steigenden Subventionswirkung des Fördermechanismus. Zudem erhöhen sich in steigendem Einkommen auch die Zuwächse in der BAV.

Für die Riester-Rente konnte zuvor eine erhöhte Förderung der Bezieher geringer Einkommen festgestellt werden. Diese spiegelt sich in den Verbreitungsquoten allerdings nicht vollständig wider. Zwar stieg die Verbreitung der Riester-Rente, zwischen den Erhebungen 2002 und 2013, im ersten Einkommensquintil auf etwa 20 Prozent, bleibt aber dennoch weiterhin deutlich hinter der Verbreitung in den darüber liegenden Einkommensklassen zurück. Es scheint als reiche die großzügige Subvention geringer Einkommen allein nicht aus, um die betroffenen Haushalte zur Riester-Vorsorge zu bewegen.[126] Eine mögliche Erklärung könnten die von der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung ausgehenden Anreize zum Trittbrettfahren sein. Angesichts einer vergleichbar geringen Inanspruchnahme dieser Transferleistungen, scheint dies jedoch nicht die alleinige Ursache für die ausbleibenden Kompensationsreaktionen der Haushalte mit geringen Einkommen zu sein. So bezogen Ende 2015 nur etwa 3,2 Prozent aller Personen oberhalb der Regelaltersgrenze Transferleistungen aus der Grundsicherung.[127,128]

4.3 Altersvorsorgeverhalten nach Familienstatus

Ähnlich wie für Geringverdiener ist in der Riester-Rente eine besondere Förderung der Altersvorsorge von Familien mit Kindern vorgesehen. Durch die pauschale Gewährung der Kinderzulagen steigt die Gesamtförderung in der Anzahl der Kinder linear. Es wäre daher zu erwarten, dass sich dieser Zusammenhang auch in der Inanspruchnahme der Riester-Rente wiederfindet. In der BAV ist eine solche Familienförderung nicht vorgesehen, daher sollte sich hier die Verbreitung zwischen den Haushalten mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht systematisch unterscheiden. Gleiches gilt für die sonstigen, nicht-geförderten privaten Vorsorgeinstrumente. Ergebnisse der SAVE-Studie bestätigen die Vermutungen (*Abbildung 12*).

---

[126] Vgl. Börsch-Supan et al. (2014), S. 19.
[127] Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): Tabelle 22151-0012.
[128] Es ist zu erwarten, dass diese Quote durch die schrittweise Absenkung der GRV-Leistungen steigen wird. Die Experten des Wissenschaftlichen Beirats gehen allerdings von einem Anstieg auf nicht mehr 5,4 % aus. Vgl. MEA (13.04.2016).

Abb. 12: Verbreitung der Vorsorgeinstrumente nach Anzahl der Kinder im Haushalt

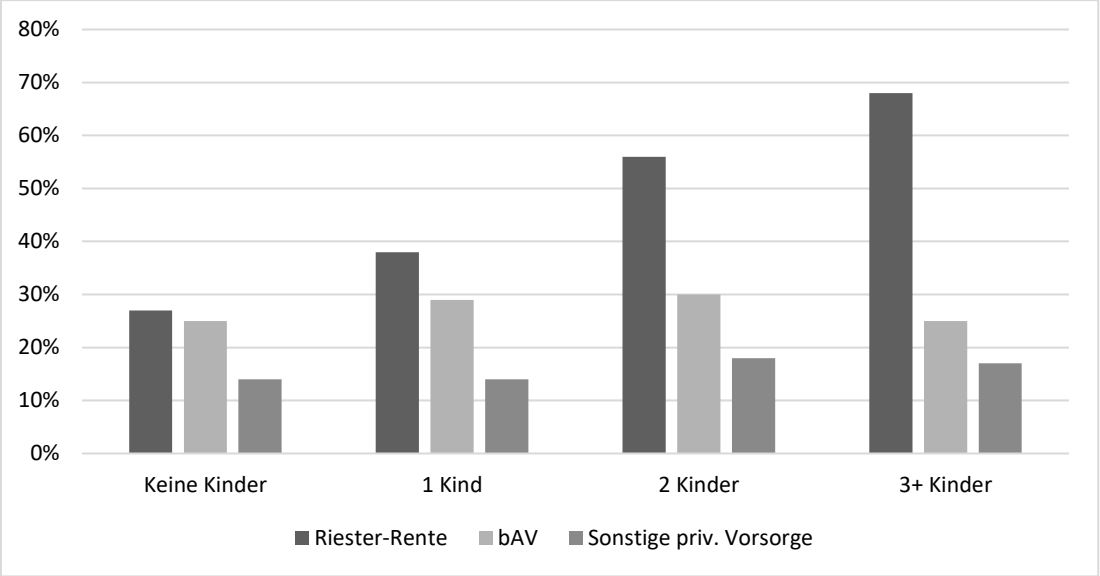

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Börsch-Supan et al. (2012)

Tatsächlich folgt die Verbreitung der Riester-Rente der Subventionsintensität. Mit zunehmender Kinderzahl steigt die Verbreitungsquote: Während nur 27 Prozent der Haushalte ohne Kinder angeben einen Riester-Vertrag zu besitzen, erhöht sich dieser Wert auf 56 Prozent für Haushalte mit zwei Kindern, beziehungsweise 68 Prozent für Haushalte mit drei oder mehr Kindern. Haushalte mit zwei oder mehr Kindern verfügen also mehr als doppelt so häufig über einen Riester-Vertrag als Haushalte ohne Kind.[129] In der Verbreitung der BAV und der nicht-geförderten privaten Vorsorge sind, wie erwartet, keine auffälligen Unterschiede anhand der Anzahl der Kinder im Haushalt auszumachen. Im Gegensatz zur verstärkten Subvention der Geringverdiener, scheint die Subvention von Familien sehr gut von den begünstigten Haushalten antizipiert zu werden.

4.4 Altersvorsorgeverhalten nach Altersklassen

Die in *Kapitel 3.3* vermuteten altersabhängigen Anreizwirkungen scheinen sich empirisch zu bestätigen. *Abbildung 13* stellt die altersspezifischen Verbreitungsquoten der Riester-Rente der SAVE-Erhebungswellen 2003 und 2005-2010 der Reihenfolge nach dar. Wie vermutet neigen jüngere Haushalte eher zur Riester-Vorsorge als die rentennahen Haushalte, da sie länger von dem Subventionsmechanismus profitieren, eher in den Genuss

[129] Vgl. Börsch-Supan et al. (2012), S. 15.

von Kinderzulagen kommen und zudem stärker von der sinkenden Ersatzquote betroffen sind.[130] Letzteres spiegelt sich auch in der im Zeitverlauf steigenden Verbreitung innerhalb aller Altersklassen wider.

Abb. 13: Die Verbreitung der Riester-Rente nach Altersklassen

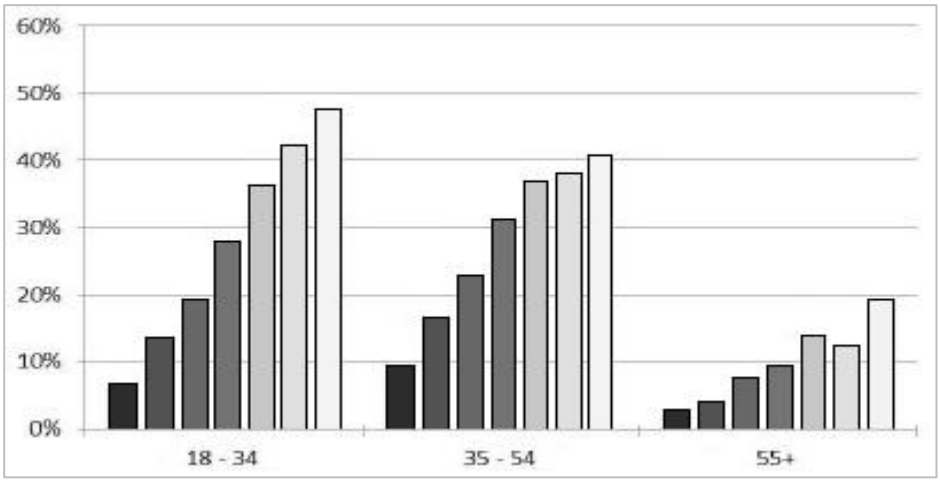

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Börsch-Supan et al. (2012)

Für die altersspezifische Verbreitung der BAV liegt leider keine aktuelle Auswertung der SAVE-Studie vor. Daher sei an dieser Stelle auf die Ergebnisse der Personenbefragung des BMAS verwiesen. Hier zeigen sich kaum bedeutende Unterschiede zwischen den Altersklassen, was auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass die allgemeine Dynamik innerhalb der BAV geringer ist und die BAV bereits vor den Altersvermögensgesetzen in vielen Unternehmen als Zusatzleistung verbreitet war. Allenfalls wird im Querschnitt ein leicht hügelförmiger Verlauf in den Altersklassen identifiziert.[131]

---

[130] Vgl. Börsch-Supan et al. (2012), S. 13.

[131] Vgl. Kortmann et al. (2012), S. 21. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine weitere Studie, die sich ausschließlich auf die Nutzung der neu geschaffenen Entgeltumwandlung beschränkt.
Auch hier ergibt sich im Querschnitt eine hügelförmige Inanspruchnahme im Alter.
Vgl. Beck, Weber (2015), S. 60.

4.5 Zwischenfazit: Anreizsetzung alleine reicht nicht aus

Es hat sich gezeigt, dass ein großer Teil der Haushalte den Leistungsrückgang der GRV antizipiert und eigenverantwortlich kompensiert. So hat sich der Anteil der Haushalte ohne ergänzende Altersvorsorge nach und nach auf unter 40 Prozent verringert (Stand 2012).

Rentennahe Haushalte, die kaum von dem Leistungsrückgang betroffen sind, scheiden aus der Erwerbsphase aus und junge Haushalte, die einen größeren Rückgang kompensieren müssen, treten in die Erwerbsphase ein. Dies spiegelt sich wider in der verstärkten Inanspruchnahme der Riester-Rente durch jüngere Haushalte und begünstigt die positive Dynamik der Gesamtverbreitung.[132]

Zur Kompensation setzen die Haushalte überwiegend auf die geförderten Altersvorsorgeinstrumente. Während die Verbreitung der nicht-geförderten Instrumente weitestgehend konstant geblieben ist, konnten die Riester-Rente und die BAV seit 2002 deutlich an Bedeutung hinzugewinnen.

Die positiven Entwicklungen von Riester-Rente und BAV sind nicht zuletzt auf die großzügigen Fördermechanismen zurückzuführen. Besonders Familien mit Kindern profitieren von einer sehr großzügigen Riester-Förderung. Sie reagieren besonders stark auf die gesetzten Anreize. So nutzten 2012 bereits deutlich mehr als die Hälfte der Haushalte mit zwei oder mehr Kindern die Riester-Rente.

Ein anderes Verhalten war bei der zweiten, in der Riester-Rente besonders geförderten Gruppe zu beobachten – den Geringverdienern. Zwar greifen auch Geringverdiener in erster Linie auf die Riester-Rente zurück, doch bleibt die Verbreitung innerhalb der Gruppe weit hinter der Verbreitung in anderen Einkommensklassen zurück. Eine mögliche Erklärung dafür könnten die negativen Vorsorgeanreize sein, die von der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung ausgehen. Zwar ist wegen der Anreize zum Trittbrettfahren mit verminderten Vorsorgeaktivitäten von Geringverdienern zu rechnen, jedoch nicht in diesem Ausmaß.

---

[132] In der BAV trat dieser Effekt weniger deutlich zutage.

Die empirischen Auswertungen dieses Kapitels konnten hinreichend belegen, dass die Anreizwirkungen des deutschen Alterssicherungssystems, die zuvor mithilfe des Lebenszyklusmodells dargestellt wurden, einen merklichen Einfluss auf das Vorsorgeverhalten der Haushalte ausüben.

Gleichzeitig wurde jedoch offenbar, dass ein weiterhin großer Teil der Haushalte keine Anpassungen ihres Vorsorgeverhaltens vornimmt. Angesichts dieser Erkenntnisse darf infrage gestellt werden, wie zielführend eine Ausweitung der aktuellen Fördermechanismen zur weiteren Erhöhung der Verbreitung ergänzender Vorsorgeinstrumente sein würde. Eine Korrektur der bestehenden negativen Anreize der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung scheint hingegen, angesichts der weniger dynamischen Entwicklung ergänzender Altersvorsorge in den unteren Einkommensklassen, durchaus zielführend.

Abgesehen davon, deutet vieles darauf hin, dass es weitere Faktoren abseits der direkten (Fehl-)Anreize gibt, die das Vorsorgeverhalten der Haushalte beeinflussen. Diese Faktoren konnten im Lebenszyklusmodell jedoch nicht erfasst werden. Daher werden im folgenden Kapitel Erkenntnisse aus Informations- und Verhaltensökonomik[133] berücksichtigt, die sich auf die individuelle Wahrnehmung und Verarbeitung des Alterssicherungssystems und der darin enthaltenen Anreize beziehen. Dahinter steckt die Auffassung, dass Haushalte nur auf solche Anreize reagieren können, die sie auch subjektiv wahrnehmen.[134]

Ins Zentrum rückt somit der individuelle Entscheider, mit seinen subjektiven Eigenschaften und Fähigkeiten. Wenn es zu Schwierigkeiten in der Wahrnehmung des Ordnungsrahmens und seiner Anreize kommt, können sich daraus zentrale Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge ergeben.

---

[133] Beide sind als Zweig der neuen Institutionenökonomik zuzurechnen.
[134] Vgl. Werner (2009), S. 51.

5 Verhaltensökonomische Erkenntnisse zum Altersvorsorgeverhalten

Anders als es das vereinfachende Lebenszyklusmodell vermitteln könnte, weisen eigenverantwortliche Altersvorsorgeentscheidungen einen immensen Komplexitätsgrad auf, der hohe Anforderungen an den Haushalt stellt. Der Haushalt muss erkennen, dass er im Alter möglicherweise von einer Unterversorgung durch das staatliche Rentensystem betroffen ist, er muss berücksichtigen welche Vorsorgealternativen ihm zur Verfügung stehen und zudem abwägen, welche der Alternativen seinen Wünschen am ehesten entsprechen. Unter realen Bedingungen sind all diese Überlegungen mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten behaftet.[135]

Unsicherheiten können in einem gewissen Umfang durch das Ausnutzen von Informationen reduziert werden. Abweichend von der vereinfachenden Annahme vollständiger Information, sind die den Haushalten zur Verfügung stehenden Informationen jedoch unvollständig und müssen unter Aufwand von Kosten selbst erschlossen werden.[136] Dazu ist es zunächst notwendig, den Zugang zu diesen Informationen für alle Haushalte, in gleicher Weise zu gewährleisten.

5.1 Der Zugang zu relevanten Informationen

Vor allem Informationen über die Vorsorgeinstrumente und einzelne Vorsorgeprodukte entziehen sich der persönlichen Erfahrungswelt der Haushalte, wodurch ein Informationsgewinn durch ein Lernen aus wiederholten Handlungen ausgeschlossen werden kann.[137] Vielmehr handelt es sich dabei um Vertrauensgüter, deren Qualität sich nicht vollständig einschätzen und vergleichen lässt.[138] Die Haushalte müssen daher auf externe Informationsquellen zurückgreifen können. Auf Produktanbieterseite könnte es ansonsten zu einem geplanten Ausnutzen der Uninformiertheit der Haushalte kommen, was

---

[135] Eine Übersicht über die Quellen möglicher Unsicherheiten im Altersvorsorgekontext bietet Werner (2009), S. 11.
[136] Vgl. ebd., S. 27–31; Gigerenzer (2001), S. 3–4.
[137] Vgl. Werner (2009), S. 30.
[138] Eine große Zeitspanne zwischen Zahlungs- und Leistungszeitpunkt erschwert dies zusätzlich. Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 8–9; Oehler, Werner (2009), S. 127.

letztlich zu einem Marktversagen führen könnte.[139] Die Informationsökonomik rechtfertigt hiermit die staatliche Einrichtung von Institutionen, welche die Bereitstellung der notwendigen Informationen gewährleisten soll.[140]

Der aktuelle Ordnungsrahmen der Alterssicherung enthält bereits eine Vielzahl solcher Institutionen. So liefert eine schriftliche Renteninformation jährlich Informationen darüber, mit welchen Leistungen der Haushalt aus der GRV rechnen kann. Im Rahmen der ergänzenden Vorsorge ist gesetzlich geregelt welche Informationspflichten, Garantien und Gewährleistungen die Anbieter erfüllen müssen.[141] Zudem stellen staatliche Stellen, nicht staatliche Organisationen und Produktanbieter dem Haushalt eine ganze Reihe weiterer Informationen und Beratungsangebote hinsichtlich Vorsorgeplanung, Fördermechanismen und rechtlichen Bedingungen, auf vielfältige Art und Weise größtenteils entgeltfrei zur Verfügung.

Die hier beschriebenen Informationsquellen sind jedermann frei zugänglich. Ein diskriminierender Informationszugang scheint somit weitestgehend ausgeschlossen. Reformkonzepte, die allein auf ein Mehr an Informationen abzielen, scheinen folglich nicht ausreichend zu sein. Es kann sogar zu einer gegenteiligen Wirkung der Informationsbereitstellung kommen. Wenn zu viele Informationen bereitgestellt werden, kann sich bei den Haushalten ein „Information Overload“[142] einstellen, der einen negativen Einfluss auf die Qualität der Vorsorgeentscheidungen der Haushalte hat. Ursache dafür sind die individuell begrenzten Wahrnehmungs- und Verarbeitungsfähigkeiten der Haushalte. Die folgenden Abschnitte legen den Fokus auf eben jene, individuell beschränkten, Fähigkeiten. Dabei soll den Institutionen eine Rolle beigemessen werden, die über die reine Bereitstellung von Informationsmöglichkeiten hinausgeht.

---

[139] Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 6–7.

[140] Aufgrund der Informationsmängel käme es zu Marktversagen (Ausbleiben von Vorsorgeaktivitäten), dessen Heilung alleine durch marktinterne Lösungsmechanismen wie Signaling oder Screening im Bereich der Altersvorsorge bezweifelt werden kann. Vgl. Oehler, Werner (2009), S. 127; Werner (2009), S. 81.

[141] Mittels Garantien und Gewährleistungen wird etwa die Unsicherheit über künftige Wertentwicklungen der Anlage reduziert.

[142] Oehler, Reisch (2008), S. 33.

5.2 Die subjektive Wahrnehmung und Verarbeitung der relevanten Informationen

Erkenntnisse aus dem Bereich der Verhaltensökonomik zeigen, dass nicht nur der Zugang zu Informationen von Bedeutung ist, sondern auch die Fähigkeit der Haushalte, diese Informationen wahrzunehmen, zu verarbeiten und zu einer abschließenden Entscheidung zu verknüpfen. Um die Fähigkeiten und Eigenschaften des Einzelnen in den Vordergrund zu rücken, wird nun die vereinfachende Annahme der vollkommenen Rationalität aufgegeben und durch die realitätsnähere „begrenzte Rationalität“ [143] ersetzt.

Ein begrenzt rationaler Haushalt verfügt nur über begrenztes Wissen, begrenzte Fähigkeiten und wird in seinen Entscheidungen maßgeblich durch die Umwelt, in der er seine Entscheidungen treffen muss, beeinflusst.[144] Begrenzt rationales Verhalten bezeichnet demnach den Versuch, den Entscheidungsprozess unter Berücksichtigung von internen Restriktionen (Kompetenzen und Fähigkeiten) und externen Restriktionen (Komplexität des institutionellen Rahmens) soweit zu vereinfachen, dass eine Entscheidung getroffen werden kann.[145] Diese (vereinfachenden) Lösungen des Entscheidungsprozesses[146] werden in der Folge als Heuristiken bezeichnet.[147]

Die Qualität der gewählten Heuristiken hängt dabei maßgeblich von den individuellen Kompetenzen der einzelnen Haushalte *(Kapitel 5.2.1)* und der konkreten institutionellen Gestaltung der Entscheidungssituation und des Informationsprozesses *(5.2.2)* ab.

5.2.1 Individuelle Kompetenzen des Haushalts

Die individuellen Kompetenzen des Haushalts umfassen sowohl kognitive als auch psychische Kompetenzen.[148] Zu den psychischen Kompetenzen zählen die Fähigkeit, einen

---

[143] Als Urheber der „bounded rationality“ gilt *Herbert A. Simon*, der das begrenzt-rationale Individuum als realistischere Alternative zum Homo oeconomicus („economic man“) sieht.
Vgl. Simon (1955), S. 99–100.

[144] Vgl. ebd., S. 99–101.

[145] Vgl. ebd., S. 101.

[146] Der Vorgang der Informationssuche, -Verarbeitung und -Verknüpfung zu einer abschließenden Entscheidung wird im Folgenden unter dem Begriff „Entscheidungsprozess“ zusammengefasst. Eine detailliertere Darstellung des Entscheidungsprozesses findet sich bei Werner (2009), S. 48–51.

[147] Auch wenn die Ergebnisse, die unter Anwendung einer Heuristik zustande kommen, von denen des vollkommen rationalen Modelhaushalts abweichen, sollte dieses Verhalten deshalb nicht zwangsweise als „irrational“ bezeichnet werden. Vgl. Gigerenzer (2001), S. 1.
Vielmehr kann die Verwendung von Heuristiken als subjektiv rationales Verhalten interpretiert werden. Vgl. Leinert (2006), S. 84.

[148] Außerdem besteht zwischen beiden Bereichen eine ständige Interdependenz.

Entscheidungsprozess zu initiieren *(Motivation)* und die Willenskraft, einen kognitiv abgeschlossenen Entscheidungsprozess praktisch in die Tat umzusetzen *(Volition)*.[149]

Im *motivationalen* Altersvorsorgekontext sind der Wissenschaft mehrere Vorgänge bekannt, die der Initiierung eines Entscheidungsprozesses im Wege stehen können. Das Thema „Alter" wird häufig mit negativen Begrifflichkeiten wie Krankheit, Tod, Einsamkeit oder Pflegebedürftigkeit in Verbindung gebracht. Dieses als „Altersaversion"[150] bezeichnete Phänomen kann dazu führen, dass die Haushalte eine kognitive Auseinandersetzung mit dem Thema verschieben, zu stark verkürzen oder gänzlich unterlassen. Dies kann in der Folge zu einer Heuristik minderer Qualität führen.

Ähnliches gilt für die Beschäftigung mit finanziellen Angelegenheiten. Viele empfinden es als beängstigend und zu kompliziert sich mit finanziellen Themen auseinanderzusetzen, wodurch es ebenfalls zu einer starken Verkürzung oder zum Unterlassen einer Vorsorgeplanung kommen kann. In der Literatur wird dieses Phänomen als „Finanzaversion"[151] beschrieben.

Im *volitionalen* Altersvorsorgekontext ist ein Aufschiebeverhalten bekannt, welches auf eine begrenzte Fähigkeit der Haushalte zur Selbstkontrolle zurückgeführt wird.[152] Demnach scheitern Haushalte teilweise an der Umsetzung von Altersvorsorgeentscheidungen, obwohl die Motivation dazu vorliegt. Eine Ursache dafür ist der lange Zeithorizont, der zwischen Investitions- und Leistungszeitpunkt liegt.[153] Aufgrund der Tendenz bei kurzen Zeithorizonten stärker zu diskontieren als bei langen, neigen Haushalte dazu, die Gegenwart überzugewichten und die Zukunft unterzugewichten.[154] Dieses Phänomen wird als *„hyperbolisches Diskontieren"* bezeichnet.[155] Diese Form der Diskontierung ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Gegenwartsorientierung (exponentielles Diskontieren), die bereits im Zuge des Lebenszyklusmodell Beachtung fand.[156]

---

[149] Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 14–16.
[150] Leinert (2006), S. 79.
[151] ebd., S. 79–80
[152] Vgl. Mullainathan, Thaler (2000), S. 4–5; Blake (2006), S. 222–223.
[153] Vgl. Leinert (2006), S. 54–55.
[154] Vgl. Blake (2006), S. 223; Oehler, Reisch (2008), S. 23–24.
[155] Vgl. Laibson (1997), S. 443; Blake (2006), S. 223
[156] Leinert (2006), S. 52–57 unterscheidet diesbezüglich zwischen langfristiger und kurzfristiger Myopie. Für einen grafischen Vergleich der Diskontfunktionen: Vgl. Blake (2006), S. 223; Laibson (1997), S. 450.

Ebenfalls relevant ist die generelle Neigung einiger Haushalte, Entscheidungsvorgänge generell zu vermeiden, also nichts zu tun und stattdessen im Status quo zu verharren. In der Wissenschaft wird dies als *„Status quo bias“* bezeichnet.[157] Bezogen auf den Entscheidungsprozess wird dieses Verhalten darüber hinaus auch als *„passives Entscheidungsverhalten“* bezeichnet.[158]

Zu den kognitiven Kompetenzen gehören Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz. *Fachkompetenzen* beschreiben die Fähigkeiten und das Wissen in den spezifischen Bereichen Altersvorsorge und Finanzen. Dazu gehört etwa das Wissen um Marktmechanismen, Zins und Zinseszins, einzelne Vorsorgeinstrumente oder Vorsorgeprodukte und die dazugehörigen Fördermechanismen und Anspruchsvoraussetzungen.[159] In der Wissenschaft werden diese Fähigkeiten häufig unter dem Begriff der „*finanziellen Allgemeinbildung*“[160] untersucht.

Methodenkompetenzen beschreiben die Fähigkeiten der Haushalte, zugängliche Informationsquellen strukturiert zu erschließen und miteinander zu verknüpfen. Hierunter fallen etwa Medienkompetenz oder die Fähigkeit sich die zunehmende Digitalisierung zunutze zu machen.[161] In diesem Zusammenhang sind der Verhaltensökonomie verschiedene Phänomene bekannt, die bei der Erschließung und Verarbeitung von Informationen auftreten können.[162]

„Framing“ bezeichnet den Einfluss der Präsentationsart von Informationen. Dazu gehört sowohl die Reihenfolge der Präsentation als auch die darin gewählten Formulierungen.[163] So kann es bereits Auswirkungen auf die Haushalte haben, ob von einer „drohenden“ oder einer „möglichen“ Versorgungslücke gesprochen wird.[164] In diesem Zusammenhang scheint es bedeutsam, wie beispielsweise in der Tagespresse über bestimmte Vorsorgeprodukte berichtet wird.

---

[157] Vgl. Samuelson, Zeckhauser (1988), S. 8.
[158] Vgl. Choi et al. (2001), S. 32: *„passive decision making“*.
[159] Vgl. Werner (2009), S. 63.
[160] Vgl. Leinert (2006), S. 123–125: *„financial literacy“*.
[161] Vgl. Werner (2009), S. 63.
Detailliertere Ausführungen zu den Chancen und Risiken der Digitalisierung im Altersvorsorgekontext finden sich zudem bei Oehler, Reisch (2008), S. 43–50.
[162] Die folgenden Beispiele umfassen keinesfalls alle bekannten Phänomene.
Eine umfassendere Darstellung findet sich in Oehler, Reisch (2008), S. 16–24.
[163] So neigen Haushalte etwa dazu neuere und leicht verfügbare Informationen überzugewichten.
Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 18.
[164] Vgl. Werner (2009), S. 69.

Damit verbunden ist auch die sogenannte „Verlustaversion“.[165] Haushalte neigen dazu Verluste deutlich stärker wahrzunehmen als Gewinne gleicher Höhe. Bei der Gestaltung der Informationen sollte daher verstärkt der zusätzlich gewonnene Nutzen aus der Altersvorsorge positiv betont werden.

„Selective Perception“ beschreibt die Neigung der Haushalte Informationen verstärkt aufzunehmen, die ihren vorgefassten Vorstellungen entsprechen.[166] Dies kann dazu führen, dass es trotz Aufnahme weiterer Informationen nicht zu einer Ausweitung des Informationsstands kommt. Haben Haushalte erst mal eine Meinung gefasst, lassen sie sich durch die Bereitstellung weiterer (evtl. anderslautender) Informationen weniger beeinflussen.[167]

Unter *Selbstkompetenz* versteht man die Fähigkeit der Haushalte zur Selbstreflexion. Dazu gehört es die eigenen Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung – die unter anderem determiniert werden durch die eigenen Fach- und Methodenkompetenzen – zuverlässig einzuschätzen und gegebenenfalls in den Ausbau dieser Fähigkeiten zu investieren oder auf externe Hilfsangebote (Beratung) zurückzugreifen.[168]

Kritisch wird es, wenn die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse systematisch überschätzt werden. Dieses als „overconfidence“ bezeichnete Phänomen kann dazu führen, dass nicht genügend Informationen oder Beratungsangebote eingeholt werden, um die eigenen Defizite auszugleichen.[169]

5.2.2 Einfluss des institutionellen Rahmens

Neben den individuellen Kompetenzen, hat die Ausgestaltung des institutionellen Rahmens einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität der Entscheidungen (Heuristiken) der Haushalte. Dazu gehört zum einen die Komplexität des institutionellen Rahmens, indem die Entscheidungen getroffen werden müssen und zum anderen die Komplexität des Informationsprozesses, indem sich die Haushalte die Informationen erschließen müssen.

Die Komplexität des institutionellen Rahmens determiniert letztlich wie viele Informationen die Haushalte erschließen, verarbeiten und verknüpfen müssen. Je größer die Anzahl

---

[165] Vgl. Leinert (2006), S. 45–46.
[166] Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 17–18.
[167] Gemeinsam mit dem Framing kann dies dazu führen, dass sich negativ behaftete Darstellungen (unabhängig davon ob sie korrekt sind) nachhaltig in den Überzeugung der Haushalte einbrennen und sich kaum durch Gegendarstellungen beeinflussen lassen.
[168] Vgl. Werner (2009), S. 65–66.
[169] Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 22; Werner (2009), S. 65–66.

an Alternativen und je größer die Anzahl der relevanten Attribute je Alternative, desto höher ist der Komplexitätsgrad der Entscheidungssituation.[170] Mit steigender Komplexität steigt folglich der Anspruch an die Kompetenzen der Haushalte und desto eher sind diese mit der Entscheidung überfordert.

Der institutionelle Rahmen des mehrsäuligen Alterssicherungssystems in Deutschland weist einen hohen Komplexitätsgrad auf. Um die Notwendigkeit der ergänzenden Vorsorge zu erkennen, müssen die Haushalte zunächst ihre Leistungsansprüche aus der GRV evaluieren und gegebenenfalls eine Versorgungslücke diagnostizieren. Anschließend müssen die Haushalte zwischen verschiedenen ungeförderten und geförderten Vorsorgeinstrumenten wählen, die ihrerseits jeweils verschiedene Durchführungswege und Produkte beinhalten. Jedes dieser Produkte weist dabei unterschiedlichste Ausprägungen verschiedener Attribute wie etwa Rendite-Risiko-Profil, Gewährleistungen, Auszahlungsmodalitäten oder Förderberechtigungen auf, die jeweils erfasst und verglichen werden müssen.[171]

Die *Komplexität des Informationsprozesses* determiniert wie einfach, oder wie schwer, es ist, an die notwendigen Informationen zu gelangen. Diese Sichtweise geht weit über einen allgemeinen Informationszugang hinaus. Hierzu gehört die Anzahl der zu konsultierenden Informationsquellen und die Qualität und Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen. Müssen die Suchprozesse selbstständig initiiert werden, werden die Informationen automatisch zugestellt oder findet der Informationsprozess „nebenbei“ statt?[172] Hieran wird deutlich, in welch enger Beziehung die Komplexität des Informationsprozesses zu den Kompetenzen der Haushalte steht.

Insgesamt verdeutlicht dieser Abschnitt, dass den Institutionen weit mehr Aufgaben zuteilwerden als die Festlegung der rechtlichen Bestimmungen und die reine Bereitstellung von Informationen. Ihre Ausgestaltung hat einen erheblichen Einfluss darauf, wie souverän die Haushalte – gegeben ihrer individuellen Kompetenzen – zu einer eigenverant-

---

[170] Vgl. Werner (2009), S. 67–68.
[171] Vgl. ebd., S. 68.
[172] Gespräche mit Freunden und Verwandten oder die Präsenz des Themas Altersvorsorge in der Öffentlichkeit und den Medien können einen solchen „nebenbei“ stattfindenden Informationsprozess darstellen.

wortlichen Anpassung ihrer Vorsorgeplanung gelangen können. Hieraus können sich entscheidende Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge ergeben, um eine höhere Verbreitung erreichen.

5.3 Ausgewählte empirische Befunde

Die Vorsorgeentscheidungen begrenzt rationaler Haushalte hängen maßgeblich von ihren individuellen Fähigkeiten und der Ausgestaltung des institutionellen Rahmens ab. An dieser Stelle wird nun auf einige Studien verwiesen, die diese Zusammenhänge und ihre Konsequenzen empirisch untermauern sollen. Es ist dabei nicht immer möglich den Einfluss der Fähigkeiten und der Institutionen streng voneinander zu trennen, da sie eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen.

Bucher-Koenen und *Lusardi* (2011) weisen anhand der SAVE-Studie nach, dass die Wahrscheinlichkeit eine Vorsorgeplanung durchzuführen, positiv mit dem individuellen Stand der finanziellen Allgemeinbildung korreliert ist.[173] Dieser Stand variiert wiederum deutlich zwischen Haushalten mit verschiedenen sozioökonomischen Merkmalsausprägungen. So weisen weniger gebildete Haushalte, Arbeitslose, Rentner, Ostdeutsche und Frauen in Relation zu den jeweiligen Vergleichsgruppen eine geringere finanzielle Allgemeinbildung auf.[174] Da diese Merkmalsausprägungen häufiger auch mit geringeren Einkommen in Verbindung gebracht werden, kann dies als mögliche Ursache der ausbleibenden Anpassungsreaktionen von Geringverdienern berücksichtigt werden.

Honekamp und *Schwarze* (2010) untersuchen den Zusammenhang zwischen sozioökonomischen Merkmalen und der Fähigkeit, Einschätzungen über die Höhe der zu erwartenden GRV-Rente abgeben zu können. Dabei stellten sie fest, dass Haushalte mit höherer Bildung, höheren Einkommen, Vollzeittätigkeit und Männer eher in der Lage waren eine solche Einschätzung abzugeben als die jeweiligen Vergleichsgruppen.[175] Da die Einschätzung der zu erwartenden GRV-Leistungen zur Diagnose einer Versorgungslücke elementar ist, kann die Ermangelung dieser Fähigkeit einer eigenverantwortlichen Kompensation dieser Lücke im Wege stehen.

---

[173] Vgl. Bucher-Koenen, Lusardi (2011), S. 14.
[174] Vgl. ebd., S. 11–13.
[175] Vgl. Honekamp, Schwarze (2010), S. 221–223.

Die Fehleinschätzung der GRV-Leistungen kann sogar so weit reichen, dass Haushalte fälschlicherweise davon ausgehen, von der bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung betroffen zu sein. *Gasche* und *Lamla* (2012) diagnostizieren eine verbreitete Fehleinschätzung der Berechtigung zum Grundsicherungsbezug im Alter. So halten es 38 Prozent der untersuchten Haushalte[176] für wahrscheinlich im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein.[177] Angesichts der derzeitigen Anrechnungsregeln wäre es für diese Haushalte rational auf eine ergänzende Vorsorge zu verzichten um von den Transferleistungen der Grundsicherung zu profitieren. Wegen der derzeit geringen Inanspruchnahme dieser Leistungen, wirken die subjektiven Einschätzungen jedoch überhöht. Außerdem zeigt sich, dass etwa die Hälfte der besagten Haushalte zum Befragungszeitpunkt bereits GRV-Ansprüche oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze akkumuliert hat.[178] So wirken die Fehlanreize der Grundsicherung sogar auf Haushalte, die eigentlich nicht von diesen Anreizen betroffen sein dürften. Die subjektive Fehleinschätzung scheinen zudem in direktem Zusammenhang zu den individuellen Fachkompetenzen der Haushalte zu stehen.[179]

Bucher-Koenen und *Kluth* (2013) finden Hinweise auf eine systematische Fehleinschätzung der Lebenserwartung durch die deutschen Haushalte. Demnach unterschätzen Frauen ihre Lebenserwartung im Schnitt um 7 Jahre und Männer um 6,5 Jahre.[180] Da die subjektive Lebenserwartung in direktem Zusammenhang mit der erwarteten Rentabilität annuisierter Vorsorgeprodukte steht, kann dies als Untererfassung der Anreizwirkungen der Rahmenordnung interpretiert werden.[181]

Coppola und *Gasche* (2011a) vergleichen die subjektiv eingeschätzte Riester-Förderberechtigung der Haushalte mit der realen Förderberechtigung.[182] Sie kommen zu dem Ergebnis, dass in allen Einkommensquintilen die Förderberechtigung systematisch unterschätzt wird. Im untersten Quintil ist die Fehlerquote dabei mit 41 Prozent am höchsten. Darüber hinaus zeigen die Autoren, dass selbst etwa 20 Prozent der Haushalte, die bereits

---

[176] Untersucht wurden Haushalte, die zum Befragungszeitpunkt keine Grundsicherung beziehen. Vgl. Gasche, Lamla (2012), S. 2–3.
[177] Vgl. ebd., S. 4–5.
[178] Vgl. ebd., S. 9–11.
[179] Vgl. ebd., S. 11.
[180] Vgl. Bucher-Koenen, Kluth (2013), S. 22.
[181] Vgl. ebd., S. 2.
[182] Die reale Förderberechtigung des Haushalts wurde dabei aus den Angaben zu Einkommen und Beschäftigungsart abgeleitet. Vgl. Coppola, Gasche (2011a), S. 794.

einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, die Förderhöhe unterschätzen.[183] Diese Ergebnisse deuten auf eine unvollständige Erfassung der Rahmenordnung und der darin enthaltenen Anreizsysteme, insbesondere bei Geringverdienern, hin.

In der BAV scheint das wesentliche Verbreitungshemmnis die unzureichende Wahrnehmung des rechtlich verankerten Entgeltumwandlungsanspruchs zu sein. Dadurch gehen viele Arbeitnehmer fälschlicherweise davon aus, keinen Zugang zur BAV zu haben. *Lamla* und *Coppola* (2013) zeigen, dass lediglich 46 Prozent der SAVE-Haushalte angeben, Zugang zu einer BAV zu haben, obwohl etwa 86 Prozent aller Arbeitnehmer in Deutschland in einem Unternehmen arbeiten, in dem eine BAV angeboten wird.[184] Haushalte, die über einen gewissen Grad an finanzieller Allgemeinbildung verfügen, wissen dabei häufiger um den Zugang zur BAV.[185] Die Autoren weisen jedoch einschränkend darauf hin, dass nicht alle Haushalte, die angeben keinen Zugang zur BAV zu haben, einen solchen auch tatsächlich nutzen würden.[186] Darüber hinaus stellen sie den Einfluss des Arbeitgebers auf die Arbeitnehmer-Wahrnehmung des Zugangs heraus. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber Schwierigkeiten mit der Umsetzung administrativer Anforderungen habt, weisen seltener Kenntnisse bezüglich des BAV-Zugangs auf.[187] Dieses Ergebnis verdeutlicht die entscheidende Rolle, die der Arbeitgeber im Informationsprozess zur BAV einnimmt.[188]

Eine Arbeitnehmerbefragung des BMAS (2012) stützt diese Erkenntnis. Demnach führen Arbeitnehmer ein Nichtvorhandensein der BAV in erster Linie auf ein fehlendes Angebot des Arbeitgebers zurück.[189]. Hieraus lässt sich zum einen eine gewisse Unkenntnis der Rahmenordnung – insbesondere des Entgeltumwandlungsanspruchs – ablesen und zum anderen offenbart sich das mögliche Potenzial einer weitreichenderen Einbindung der Arbeitgeber in den Informationsprozess.

---

[183] Vgl. Coppola, Gasche (2011a), S. 799.

[184] Diesen Wert extrahieren die Autoren aus einer extern durchgeführten Arbeitgeberbefragung. Vgl. Lamla, Coppola (2013), S. 15–16.

[185] Vgl. ebd., S. 18.

[186] Ein mangelndes Wissen um Zugang kann auch aus mangelndem Interesse an einer BAV resultieren. Darüber hinaus spielen auch psychologische Faktoren eine Rolle, etwa die Angst davor den Arbeitgeber auf einen möglichen Anspruch hinzuweisen. Vgl. Lamla, Coppola (2013), S. 23.

[187] Vgl. ebd., S. 19.

[188] Arbeitnehmer scheinen die extern bereitgestellten Informationsangebote nur eingeschränkt wahrzunehmen. Beteiligt sich der Arbeitgeber jedoch an der Vermittlung der relevanten Informationen, hat dies einen deutlich positiven Effekt auf den Informationsstand der Arbeitnehmer.

[189] Vgl. Kortmann et al. (2012), S. 41.

5.4 Implikationen verhaltensökonomischer Erkenntnisse für den weiteren Reformprozess

Die vorangegangenen Ausführungen dieses Kapitels haben verdeutlicht, welch entscheidenden Einfluss das Zusammenspiel aus Unsicherheit, individuellen Fähigkeiten und institutionellen Rahmen auf die Vorsorgeentscheidungen realer Haushalte nimmt. Der empirisch-deskriptive Charakter der Verhaltensökonomik beinhaltet dabei großes Potenzial, die Lücke zwischen den (notwendigerweise) stark vereinfachenden Modelltheorien der Wissenschaft und realem politischen Handlungsbedarf zu schließen.[190]

Grundsätzlich lassen sich aus den verhaltensökonomischen Erkenntnissen zwei verschiedene Strategien für den weiteren Reformprozess rechtfertigen. Die Erste möchte politische Reformen daraufhin auszurichten, die Befähigung der Haushalte zu eigenverantwortlichen Altersvorsorgeentscheidungen auszubauen, um so eine höhere Verbreitung der ergänzenden Altersvorsorge zu erreichen.[191] Diese Strategie kann sowohl Maßnahmen zum Ausbau der individuellen Kompetenzen beinhalten, als auch Maßnahmen, die auf eine Reduktion des Komplexitätsgrads des Entscheidungs- und Informationsprozesses abzielen.[192] Diese Strategie vertraut grundsätzlich auf die Eigenverantwortung und Souveränität der Haushalte und die Funktionsfähigkeit des Marktmechanismus.[193] Sie versucht lediglich den individuellen Begrenzungen der Rationalität entgegenzuwirken.[194]

Die zweite Strategie orientiert sich ausschließlich an der Erreichung des politischen Ziels. Dabei werden die individuellen Grenzen der Haushalte nicht als zu verändernde, sondern vielmehr als gegebene Variablen betrachtet, die es bei der Erreichung des Ziels zu berücksichtigen gilt.[195] Im Gegensatz zur Ersten unterstellt diese Strategie, dass nicht alle Haushalte souverän agieren können, sondern einige bei der Entscheidungsfindung eine gewisse Anleitung brauchen. Die Erkenntnisse der Verhaltensökonomik werden hier genutzt, um den Verbraucher in die staatlich erwünschte Richtung zu lenken.[196] Verfechter dieser Herangehensweise bezeichnen ihr Vorgehen auch als „libertäreren“ oder „sanften

---

190 Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 60–61.
191 Vgl. ebd., S. 58.
192 Eine Reduktion des Komplexitätsgrads geht einher mit verminderten Ansprüchen an die individuellen Kompetenzen.
193 Vgl. Werner (2009), S. 108.
194 Vgl. Oehler, Reisch (2008), S. 59
195 Vgl. Werner (2009), S. 108–109.
196 Vgl. ebd., S. 110.

Paternalismus".[197] Sie grenzen sich damit bewusst von dem klassischen Paternalismus ab, da sie stets betonen, keinen Zwang auf die Haushalte auszuüben und jedem die Möglichkeit einer freiheitlichen Entscheidung zu überlassen.[198] Die Leitfunktion solcher Reformen mündet demnach nicht in Befehlen oder Verboten, sondern in einer geschickten Architektur der Entscheidungssituation, ohne dabei bestimmte Handlungsoptionen konkret auszuschließen.[199]

Im Folgenden sollen für beide Herangehensweisen exemplarisch einige geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Verbreitung ergänzender Vorsorgemaßnahmen vorgestellt werden. Dabei zeigt sich auch, dass die Verhaltensökonomik in jüngster Vergangenheit verstärkt Berücksichtigung in den Reformkonzepten der deutschen Politik gefunden hat.

5.4.1 Befähigungsorientierte Reformansätze

Befähigungsorientierte Reformansätze zielen direkt auf die Erhöhung der individuellen Kompetenzen oder die Reduktion des Komplexitätsgrads ab. Im weiteren Sinne geht es darum, Haushalte mit den grundlegenden methodischen Fähigkeiten auszustatten, komplexe Informations- und Entscheidungsprozesse zu bewältigen. Diese Aufgabe entzieht sich teilweise dem altersvorsorgeorientierten Reformprozess und ist eher im Bereich der Bildungspolitik zu verorten.

Im engeren Sinne begründet sich hierin die Aufgabe, das Thema Altersvorsorge in der Öffentlichkeit präsenter zu machen, die zur Ausbildung der notwendigen Fachkompetenzen benötigten Informationen bereitzustellen und dabei einen möglichst überschaubaren Komplexitätsgrad zu realisieren. Dies kann sowohl durch die Etablierung neuer Institutionen, als auch die Überarbeitung bestehender Institutionen geleistet werden.

Die spezifischen Fähigkeiten der Haushalte können durch gezielte Bildungs- und Beratungsangebote erhöht werden. Derzeit bieten vor allem Verbraucherzentralen unabhängige Kurse und Beratungen zum Thema Altersvorsorge an.[200] Grundvoraussetzung für die Teilnehmer ist – neben der eigenverantwortlichen Anmeldung – die Entrichtung einer

---

[197] Vgl. Thaler, Sunstein (2015), S. 14–15; Oehler, Reisch (2008), S. 57.
[198] Vgl. Thaler, Sunstein (2015), S. 14–15.
[199] Anhänger des libertären Paternalismus bezeichnen dieses Vorgehen daher als Schubs (engl.: "Nudge") in die richtige Richtung. Vgl. Thaler, Sunstein (2015), S. 15.
[200] Eine Übersicht über die Bildungs- und Beratungsangebote zur Altersvorsorge in Deutschland findet sich bei Oehler, Werner (2009), S. 135.

Kursgebühr.[201] Um zu verhindern, dass bildungsferne und einkommensschwache Haushalte von dem Informations- und Beratungsangebot ausgeschlossen werden, wäre es förderlich eine – eventuell bedürftigkeitsgeprüfte – Kostenübernahme durch den Staat in Erwägung zu ziehen. Bei der konkreten Ausgestaltung könnte man sich etwa an den Bildungsgutscheinen der Bundesagentur für Arbeit orientieren.[202]

Eine notwendige Bedingung zur Diagnose einer Versorgungslücke ist die Kenntnis der Höhe zu erwartender Renteneinkommen.[203] Seit 2002 wird hierzu unterstützend eine einheitliche *Renteninformation* automatisch an die Haushalte versandt. Hierdurch wird der Informationsprozess bereits merklich vereinfacht. Eine entscheidende Weiterentwicklung wäre es, die Anbieter von Produkten der 2. und 3. Säule zu einer ähnlich übersichtlichen und einheitlichen Darstellung zu verpflichten, oder diese Informationen gar in eine *säulenübergreifende Renteninformation* zu integrieren.[204]

Im Rahmen der Riester-Rente wurden die Offenlegungspflichten der Anbieter von Riester-Produkten einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Seit Anfang 2017 sind die Anbieter dazu verpflichtet, die Kostenstruktur ihrer Produkte in Form eines *standardisierten Produktinformationsblattes* offenzulegen.[205] Hiermit wird das Ziel verfolgt, die Vergleichbarkeit verschiedener Produkte innerhalb eines vereinfachten Informationsprozesses zu gewährleisten. Darüber hinaus könnte man in Betracht ziehen, diese einheitlich gestalteten Produktinformationen zentral verfügbar zu machen. So könnte die Einrichtung eines online zugänglichen Portals einen direkten Vergleich der Produkte verschiedener Anbieter ermöglichen. Der zugehörige Informationsprozess könnte so auf die Konsultation einer einzigen Website beschränkt werden. Es liegt nahe, sich diesbezüglich mit Verbraucherschutzorganisationen über die konkrete Durchführung und Ausgestaltung auszutauschen.

Für die BAV konnten die verhaltensökonomisch orientierten Studien eine Untererfassung der Rahmenordnung feststellen, die sich in der mangelhaften Wahrnehmung des rechtlich verankerten Entgeltumwandlungsanspruchs äußert. Hierzu wurde das Potenzial einer

---

[201] So kostet eine 1,5-stündige Altersvorsorgeberatung bei der Verbraucherzentrale NRW derzeit etwa 170 Euro. Vgl. Verbraucherzentrale NRW (2017).

[202] Der Erfolg kostenfreier Bildungs- und Beratungsangebote offenbart sich in den Teilnehmerzahlen vergleichbarer Programme in Großbritannien, die deutlich über denen in Deutschland liegen. Vgl. Oehler, Werner (2009), S. 138.

[203] Hier sei auf die in Kapitel 5.3 genannten Erkenntnisse von Honekamp, Schwarze (2010) verwiesen.

[204] Vgl. BMAS (2016a), S. 42.

[205] Vgl. ebd., S. 40–41.

weitreichenderen Einbindung der Arbeitgeber in den Informations- und Entscheidungsprozess angesprochen. Abweichend von der derzeitig gültigen Regelung wäre es denkbar eine Informations- oder Aufklärungspflicht des Arbeitgebers zu installieren.[206]

Alternativ bringen *Kiesewetter et al*. (2016) eine Informationsprämie für die Arbeitgeber ins Spiel.[207] Diese soll den Arbeitgebern bei aktiver Bewerbung der BAV zustehen.[208] Das BMAS bindet eine solche Prämie zusätzlich an die aktive Finanzierungsbeteiligung des Arbeitgebers.[209] Unabhängig von der konkreten Gestaltung bietet sich hierin die Chance den Informationsprozess aus Arbeitnehmersicht, durch Einbeziehung der Arbeitgeber, entscheidend zu vereinfachen.

Eine ebenfalls vereinfachende Wirkung kann von einer Überarbeitung der Riester-Förderung innerhalb der BAV ausgehen. Wenn die Riester-Förderung im Rahmen der BAV genutzt wird, dann sollte sich die steuer- und sozialabgabenrechtliche Behandlung entweder strikt an den Vorgaben der BAV oder der Riester-Rente richten.[210] Die derzeitige Vermischung der Vorgaben trägt nur zur Intransparenz der Instrumente und Produkte bei.[211]

5.4.2 Libertär paternalistische Reformansätze

Ziel libertär paternalistischer Ansätze ist es die Haushalte, durch eine geschickte Gestaltung der Entscheidungssituation, zu einem staatlich erwünschten Vorsorgeverhalten zu lenken. Dabei soll der Staat die Rolle eines „Entscheidungsarchitekten“[212] einnehmen.

Das wohl größte Steuerungspotenzial entfaltet dabei die bewusste Gestaltung der Standardvorgaben („defaults“)[213], die immer dann wirken, wenn der Haushalt selbst keine aktive Entscheidung trifft oder treffen möchte.[214] Vertreter des libertär paternalistischen Ansatzes argumentieren Standardvorgaben seien unvermeidlich, denn irgendein Zustand

---

[206] Laut Bundesarbeitsgericht fällt es derzeit nicht unter die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer bei Vertragsschluss auf sein Recht zur Entgeltumwandlung hinzuweisen. Vgl. Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 21.1.2014).
[207] Vgl. Kiesewetter et al. (2016), S. 167–170.
[208] Der Entwurf sieht eine steuerliche Förderung für kleine Unternehmen (bis 20 Mitarbeiter) vor.
[209] Vgl. BMAS (2016a), S. 39.
[210] Vgl. Kiesewetter et al. (2016), S. 153–158;
[211] Daneben ist in der derzeitigen Doppelverbeitragung zusätzlich ein anreizspezifisches Verbreitungshemmnis begründet. Vgl. ebd., S. 154–155.
[212] Vgl. Thaler, Sunstein (2015), S. 15
[213] Vgl. ebd., S. 123–126.
[214] Vgl. Hierzu auch die Ausführungen zum passiven Entscheidungsverhalten in Kapitel 5.2.1.

müsse ja eintreten, falls Haushalte keine aktive Entscheidung treffen.[215] Demnach kann es nur förderlich sein, diese Standardvorgaben wohlwollend zu gestalten. Besonders für die BAV ergibt sich hieraus großes Potenzial ihre Verbreitung nachhaltig zu erhöhen. Derzeit müssen Arbeitnehmer aktiv für den Eintritt in die BAV votieren.[216] Unterbleibt eine aktive Entscheidung, greifen die Standardeinstellungen, in denen der Arbeitnehmer keine BAV-Anwartschaft erwirbt. Der Staat könnte die Standardeinstellungen verändern und festlegen, dass Arbeitnehmer, sofern sie bei Vertragsschluss keine aktive Entscheidung treffen, automatisch der BAV beitreten. Statt sich, wie bisher, aktiv für eine BAV zu entscheiden, müsste man sich nun aktiv dagegen entscheiden, falls man keine betriebliche Vorsorge wünscht.[217] Eine derartige Standardeinstellung wird auch als „Opting-out-System"[218] bezeichnet. Aufgrund der individuellen Neigung aktive Entscheidungen zu vermeiden und bei den Standardeinstellungen des Status quo zu verharren, ist davon auszugehen, dass ein solches System die Verbreitung der BAV signifikant erhöhen würde. Internationale Erfahrungen untermauern diese Annahme.[219] Auch die deutsche Politik scheint das Potenzial dieses Ansatzes erkannt zu haben. So enthält das Grundkonzept zur Alterssicherungssystem den Passus „Kodifizierung tariflicher Optionsmodelle"[220], in dem die Möglichkeit automatischer Entgeltumwandlung auf Unternehmensebene diskutiert wird.[221]

Da sich Opting-Out-Systeme häufig der Kritik ausgesetzt sehen, das Prinzip der Konsumentensouveränität zu verletzen,[222] könnte man stattdessen von jedem Arbeitnehmer bei Unterzeichnung eines neuen Arbeitsvertrages verlangen, eine aktive Entscheidung hinsichtlich der BAV zu treffen (Pflichtentscheidung). So könnte dem Hang zum passiven Entscheidungsverhalten der Haushalte entgegengewirkt werden und voraussichtlich eine erhöhte Verbreitung gegenüber dem Status quo erreicht werden.[223]

---

[215] Vgl. Thaler, Sunstein (2015), S. 123.
[216] Eine solche Regelung wird auch als „Opt-in-Regelung" bezeichnet. Thaler, Sunstein (2015), S. 157.
[217] Vgl. ebd., S. 155–157.
[218] BMAS (2016a), S. 39.
[219] Eine Übersicht internationaler Ergebnisse findet sich bei Traxler, Hurrelmann (2016), S. 81.
[220] BMAS (2016a), S. 39.
[221] Auch wenn dieser Vorschlag nicht so weit reicht wie eine umfassende Einführung, lässt sich hierin doch ein wachsendes Bewusstsein verhaltensökonomischer Erkenntnisse erkennen.
[222] Exemplarisch: Vgl. Ruprecht (2004), S. 651–656.
[223] Vgl. Thaler, Sunstein (2015), S. 157.

Bei der privaten Vorsorge ist ein solches Vorgehen kaum praktikabel. Dennoch können auch hier „Nudges“ eingesetzt werden, um den Abschluss eines Riester-Vertrages zumindest zu erleichtern. Eine Möglichkeit bestünde darin, in Abstimmung mit den Ministerien, Produktanbietern und Verbraucherschutzverbänden, ein Riester-Standard-Produkt zu entwerfen, welches die Haushalte ohne größeren Informations- und Zeitaufwand zu einheitlichen Konditionen erwerben können.[224] Haushalte die sich vorher nicht in der Lage sahen einen Vorsorgeplan zu entwerfen, könnten hierdurch zum Abschluss bewegt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass mit der Gestaltung des Produkts eine erhebliche Verantwortung verbunden ist. Da es das Ziel der Standardisierung ist, dieses Produkt einer breiten und heterogenen Masse zugänglich zu machen, muss das Produkt eine Vorsorgeeignung für die breite Masse einwandfrei gewährleisten können. Zudem müssen Entscheidungen darüber gefällt werden, ob das standardisierte Produkt aktiv beworben, oder lediglich angeboten wird.[225]

Es muss sich dabei nicht zwangsweise um ein einziges Produkt handeln. Es wäre auch denkbar verschiedene Produkte zu definieren, die sich an unterschiedlichen Lebensumständen- und -entwürfen orientieren. So könnte etwa ein Produkt speziell auf junge Haushalte zugeschnitten werden, welches sich in seinem Rendite-Risiko-Profil von einem Produkt für ältere Haushalte unterscheidet. Generell empfiehlt es sich jedoch eine kleinere Produktbandbreite zu berücksichtigen, damit sich die ursprünglichen Probleme individueller Überforderung nicht erneut einstellen.

Auch im Bereich der Informationsbereitstellung gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die das Verhalten der Haushalte – aus staatlicher Sicht – positiv beeinflussen können. So plant der Gesetzgeber die Darstellung der Rentenhöhe bei der jährlichen Renteninformation künftig an die nachgelagerte Besteuerung anzupassen.[226] Da Haushalte bei der Informationswahrnehmung von der Art der Präsentation beeinflusst werden (Framing), könnte durch einen konkreten Hinweis auf die nachgelagerte Besteuerung verhindert werden, dass Haushalte fälschlicherweise von zu hohen GRV-Leistungen ausgehen.[227] Um diese Information greifbarer zu machen, könnte es zudem helfen konkrete Beispielrechnungen

---

[224] Vgl. BMAS (2016a), S. 41.
[225] Eine aktive Bewerbung dürfte geeigneter sein um die Verbreitung zu erhöhen, kann aber unter Umständen dazu führen, individuell besser geeignete Produkte aus dem Sichtfeld des Haushalts zu drängen.
[226] Vgl. BMAS (2016a), S. 42.
[227] Vgl. ebd.

anzuhängen, da dies die Haushalte vermutlich direkter auf die Auswirkungen der Besteuerung aufmerksam machen wird, als ein lediglich abstrakter Hinweis.

Ebenso könnte in Betracht gezogen werden, die Berechtigungsgrenzen der Grundsicherung zu vermerken. Gekoppelt mit den Beispielrechnungen kann dies dazu führen der fehlerbehaften Wahrnehmung der Bedürftigkeit entgegenzuwirken.[228] Gleiches gilt für konkrete Hinweise auf eine möglicherweise vorliegende Förderberechtigung im Rahmen der Riester-Rente, um die Fehleinschätzungen der Anspruchsberechtigung zu verringern.[229]

[228] Hier sei nochmals auf die Erkenntnisse von *Gasche* und *Lamla* (2012) verwiesen.
[229] Zur Fehleinschätzung der Anspruchsberechtigung sei nochmals auf die Ergebnisse von *Coppola* und *Gasche* (2011b) verwiesen.

6 Schlussbetrachtung

Die vorliegende Arbeit hat sich ausgiebig mit der Bedeutung verhaltensökonomischer Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge auseinandergesetzt. Die empirischen Befunde haben bestätigt, dass die im Alterssicherungssystem angelegten Anreizsetzungen alleine nicht ausreichen, um eine möglichst bevölkerungsumfassende, eigenverantwortliche Kompensation des Leistungsrückgangs der GRV zu gewährleisten.

Aus verhaltensökonomischer Sicht ließ sich dies auf Mängel in der Wahrnehmung des Anreizsystems zurückführen, die sich aus begrenzten subjektiven Fähigkeiten und der Komplexität des institutionellen Rahmens begründen. Auf Basis dieser Erkenntnisse hat die vorliegende Arbeit einige verhaltensökonomisch orientierte Maßnahmen zur Weiterentwicklung der institutionellen Rahmenordnung aufgezeigt. Grundsätzlich bietet die Verhaltensökonomik hier zwei verschiedene Herangehensweisen: Eine befähigungsorientierte, die auf die Beseitigung der Wahrnehmungsmängel abzielt, indem sie die subjektiven Fähigkeiten der Haushalte stärkt und die Komplexität des institutionellen Rahmens reduziert und eine libertär-paternalistische, die versucht das individuelle Verhalten der Haushalte, mittels gezielter Eingriffe in den Entscheidungsprozess, in eine politisch erwünschte Richtung zu lenken, ohne dabei Zwang auf die Haushalte auszuüben.

Unabhängig davon welche dieser Herangehensweisen man favorisieren mag, erschließt die Verhaltensökonomik ein breites Instrumentarium zur Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge, welches weit über die Festlegung einer Vorsorgepflicht oder die Intensivierung bestehender bzw. die Schaffung neuer finanzieller Anreize hinausreicht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Verhaltensökonomik eine entscheidende Bedeutung bei der Weiterentwicklung der ergänzenden Altersvorsorge beigemessen werden kann, sofern der Gesetzgeber bereit ist ihre Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dahingehend lassen sich bereits erste Entwicklungen erkennen. So enthält das erst vor Kurzem vom BMAS veröffentlichte Gesamtkonzept zur Alterssicherung[230] einige Konzepte, die sich verhaltensökonomisch rechtfertigen lassen. Es bleibt abzuwarten, welche der enthaltenen Maßnahmen letztendlich den Weg in den institutionellen Rahmen des deutschen Alterssicherungssystems finden.

---

[230] Veröffentlicht im Dezember 2016. Vgl. BMAS (2016a),

Da es sich bei den in dem Konzept des BMAS enthaltenen und den im Rahmen dieser Arbeit vorgestellten Maßnahmen allenfalls um einen Auszug aus dem breiten Möglichkeitsraum handelt, den die Verhaltensökonomik aufstößt, wird es weiterhin Aufgabe von Politik, Wissenschaft, Produktanbietern und Verbraucherschützern sein, nach geeigneten Reformvorschlägen zu suchen, um eine möglichst bevölkerungsumfassende Nutzung ergänzender Vorsorgeinstrumente zu realisieren. Dabei sollten alle Beteiligten auch stets ein Auge auf die Entwicklung in anderen Ländern haben, da diese mit der Umsetzung verhaltensökonomischer Erkenntnisse teilweise bereits weiter fortgeschritten sind und erste Auswertungen der Erfolge ermöglichen.

Es wird Aufgabe der Wissenschaft sein, den Reformprozess in Deutschland fortwährend zu begleiten, den (Miss-)Erfolg einzelner Maßnahmen auszuwerten und gegebenenfalls Anpassungsvorschläge abzugeben. Eine ständige Evaluierung auf Basis von Längsschnittuntersuchungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der SAVE-Studie des MEA stattfindet, scheint dabei am besten geeignet, den Wirkungszusammenhang zwischen Reformen und Verhaltensänderungen zu erfassen.

Literaturverzeichnis

Althammer, J. W.; Lampert, H. (2014): *Lehrbuch der Sozialpolitik.* 9. Aufl. Heidelberg: Springer Gabler.

Beck, M.; Weber, T. (2015): *Entgeltumwandlung in Deutschland. Eine Analyse auf Basis der Verdienststrukturerhebung 2010.* Herausgegeben von Statistisches Bundesamt. (WISTA - Wirtschaft und Statistik, 1/2015).

Blake, D. (2006): *Pension Economics.* Chichester: John Wiley & Sons.

BMAS (2016a): *Gesamtkonzept zur Alterssicherung.* Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/gesamtkonzept-alterssicherung-detail.pdf?__blob=publicationFile&v=11, zuletzt geprüft am 19.02.2017.

BMAS (2016b): *Rentenversicherungsbericht 2016.* Online verfügbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt geprüft am 20.02.2017.

BMAS (2016c): *Statistik zur privaten Altersvorsorge. Entwicklung der Riester-Verträge.* Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/riesterrente-II-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 19.02.2017.

Börsch-Supan, A.; Bucher-Koenen, T.; Coppola, M.; Lamla, B. (2014): *Savings in times of demographic change. Lessons from the German experience. (*MEA Discussion papers, 18-2014).

Börsch-Supan, A.; Coppola, M.; Essig, L.; Eymann, A.; Schunk, D. (2009): *The German SAVE study. Design and Results.* 2. Aufl. Herausgegeben von Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und Demographischer Wandel.

Börsch-Supan, A.; Coppola, M.; Reil-Held, A. (2012): *Riester pensions in Germany: Design, dynamics, tageting success and crowding-in.* Cambridge. (NBER Working Paper, 18014).

Börsch-Supan, A.; Härtl, K.; Leite, D. N. (2016): *Social security and public insurance. (*MEA Discussion papers, 04-2016).

Börsch-Supan, A.; Reil-Held, A.; Wilke, C. B. (2007): *Zur Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung. (*MEA Working Paper, 117-2007).

Börsch-Supan, A.; Wilke, C. B. (2004): *The German Public Pension System: How it was, How it will be.* Cambridge. (NBER Working Paper, 10525).

Breyer, F. (1990): *Ökonomische Theorie der Alterssicherung.* München: Vahlen.

Breyer, F.; Buchholz, W. (2007): *Ökonomie des Sozialstaats.* Berlin, Heidelberg: Springer.

Bucher-Koenen, T.; Kluth, S. (2013): *Subjective life expectancy and private pensions. (*Beiträge zur Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik 2013, E02-V3).

Bucher-Koenen, T.; Lusardi, A. (2011): *Financial literacy and retirement planning in Germany. (*MEA Discussion papers, 239-2011).

Bundesarbeitsgericht: Urteil vom 21.1.2014. In: http://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2015/2015-04-09/3_AZR_807-11.pdf.

Bundesministerium der Finanzen (2015): *Vorsorgen und Steuern sparen. Ausgabe 2015.* Berlin.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2001): *Altersvorsorge.* 4. Aufl. Berlin.

Burkhardt, W. (1985): *Drei-Generationen-Solidarität in der gesetzlichen Rentenversicherung als zwingende Notwendigkeit.* Berlin: Duncker & Humblot (Sozialpolitische Schriften, 54).

Choi, J. J.; Laibson, D.; Madrian, B. C.; Metrick, A. (2001): *Defined contribution pensions: Plan rules, participant decisions, and the path of least resistence.* Cambridge. (NBER Working Paper, 8655).

Chomik, R.; Piggott, J.; Woodland, A. D.; Kudrna, G.; Kumru, C. (2015): *Means Testing Social Security: Modeling and Policy Analysis.* University of Michigan Retirement Research Center (MRRC). Ann Arbor. (Working Paper, 2016-337).

Coppola, M.; Gasche, M. (2011a): *Die Riester-Förderung. Mangelnde Information als Verbreitungshemmnis. In:* Wirtschaftsdienst, Jg. 91, H. 11, S. 792–799.

Coppola, M.; Gasche, M. (2011b): *Die Riesterförderung - das unbekannte Wesen. (*MEA Discussion papers, 244-2011).

DRV (2016): *Rentenversicherung in Zahlen 2016.* Berlin. (Statistik der Deutschen Rentenversicherung). Online verfügbar unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/02_rv_in_zahlen_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=24, zuletzt geprüft am 20.02.2017.

DRV (2017): *Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner. Nr.102.* 11. Aufl. Berlin.

Ehrentraut, O. (2006): *Alterung und Altersvorsorge. Das deutsche Drei-Säulen-System der Alterssicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.* Frankfurt am Main, New York: Lang (Sozialökonomische Schriften, Bd. 29).

Eichler, D. (2001): *Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung. Einführung in eine komplexe Problematik.* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Friedman, M. (1957): *The Permanent Income Hypothesis:* A Theory of the Consumption Function: Princeton University Press, S. 20–37.

Gasche, M.; Lamla, B. (2012): *Erwartete Altersarmut in Deutschland: Pessimismus und Fehleinschätzungen. Ergebnisse aus der SAVE-Studie. (*MEA Discussion papers, 264-2012).

Gigerenzer, G. (2001): *Decision Making: Nonrational Theories.* In: Smelser, Neil J.; Baltes, Paul B. (Hg.): International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences. 1 Aufl. Oxford: Elsevier (Vol. 5), S. 3304–3309. Online verfügbar unter: http://pubman.mpdl.mpg.de/pubman/item/escidoc:2102367/component/escidoc:2102366/GG_Decision_2001.pdf, zuletzt geprüft am 04.03.2017.

Honekamp, I.; Schwarze, J. (2010): *Pension reforms in Germany. Have they changed savings behaviour? In:* Pensions, Jg. 15, H. 3, S. 214–225.

Hubbard, R. G.; Skinner, J.; Zeldes, S. P. (1994): *Precautionary Saving and Social Insurance.* Cambridge. (NBER Working Paper, 4884).

Hummel, M. E. (1999): *Zeitpräferenz in der Ökonomie - eine kritische Bestandsaufnahme.* IANUS - TU Darmstadt. (Working Paper, 1/1999).

Kiesewetter, D.; Grom, M.; Menzel, M.; Tschinkl, D. (2016): *Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen:* Würzburg University Press.

Kochskämper, S. (2016): *Die Förderkulisse der privaten Altersvorsorge. Status quo und Reformoptionen.* Köln. (IW-Report, Nr. 23/2016).

Kortmann, K.; Heien, T.; Heckmann, J. (2012): *Verbreitung der Altersvorsorge 2011. Endbericht. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.* TNS Infratest. (Forschungsbericht, 430).

Kortmann, K.; Heien, T.; Heckmann, J. (2015): *Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2013). Endbericht. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.* TNS Infratest. (Forschungsbericht, 449/1).

Krätzschmar, A. (1995): *Alterssicherung und Besteuerung. Eine modellgestützte Analyse für Leibrenten.* Heidelberg: Physica-Verlag (Unternehmen und Steuern, Bd. 4).

Kudrna, G. (2015): *Means Testing of Public Pensions: The Case of Australia.* University of Michigan Retirement Research Center (MRRC). Ann Arbor. (Working Paper, WP 2016-338).

Laibson, D. (1997): *Golden Eggs and Hyperbolic Discounting. In:* The Quarterly Journal of Economics, Jg. 112, H. 2, S. 443–478.

Lamla, B.; Coppola, M. (2013): *Is it all about access? Perceived access to occupational pensions in Germany. (*MEA Discussion papers, 12-2013).

Leinert, J. (2006): *Altersvorsorge. Wie kann freiwilliges Vorsorgesparen gefördert werden? Eine ökonomische Analyse.* 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft, Bd. 17).

MEA: *Altersarmut – Denkfehler.* Pressemitteilung vom 13.04.2016. München. Online verfügbar unter http://www.mea.mpisoc.mpg.de/index.php?id=216&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=334&cHash=920a5368a36345000f25fbbede0adbc4, zuletzt geprüft am 23.02.2017.

Modigliani, F. (2005): *The collected papers of Franco Modigliani.* 6. Aufl. Cambridge: MIT Press.

Mullainathan, S.; Thaler, R. H. (2000): *Behavioral Economics.* National Bureau of Economic Research. Cambridge. (NBER Working Paper, 7948).

Nastansky, A. (2007): *Modellierung und Schätzung von Vermögenseffekten im Konsum.* Herausgegeben von Hans Gerhard Strohe. (Statistische Diskussionsbeiträge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam, 27).

Oehler, A.; Reisch, L. (2008): *Behavioral Economics – eine neue Grundlage für Verbraucherpolitik? Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes.* Berlin.

Oehler, A.; Werner, C. (2009): *Verbraucherbildung und Verbraucherberatung in der Altersvorsorge – Ein Überblick über deutsche und britische Initiativen:* Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung (3), S. 125–143.

Ruprecht, W. (2004): *Automatische Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung: Eine Replik. In:* Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik (1949 - 2007), Jg. 84, H. 10, S. 651–656.

Samuelson, W.; Zeckhauser, R. (1988): *Status quo bias in decision making. In:* Journal of Risk and Uncertainty, Jg. 1, H. 1, S. 7–59.

Schmid, A. (2002): *Beveridge-Modell und Bismarck-Modell des Wohlfahrtsstaates.* Herausgegeben von Frank Oschmiansky und Jürgen Kühl. BPB. (Wohlfahrtsstaatliche Grundmodelle - Dossier für die Bundeszentrale für politische Bildung). Online verfügbar unter http://www.bpb.de/system/files/pdf/VCVB66.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2017.

Simon, H. A. (1955): *A Behavioral Model of Rational Choice. In:* The Quarterly Journal of Economics, Jg. 69, H. 1, S. 99–118.

Statistisches Bundesamt (2006): *Bevölkerung Deutschlands bis 2050. 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung.* Wiesbaden. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2006/Bevoelkerungsentwicklung/bevoelkerungsprojektion2050.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 20.02.2017.

Statistisches Bundesamt (2017): *Quote der Empfänger von Grundsicherung: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen. Tabelle 22151-0012.* Online verfügbar unter www.destatis.de, zuletzt geprüft am 23.02.2017.

SVR (2011): *Verantwortung für Europa wahrnehmen. Jahresgutachten 2011/12.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Thaler, R. H.; Sunstein, C. R. (2015): *Nudge. Wie man kluge Entscheidungen anstößt.* 5. Aufl. Berlin: Ullstein.

Traxler, C.; Hurrelmann, K. (2016): *Eigeninitiative oder sanfter Paternalismus? Die Rolle von Nudging für die Altersvorsorge.* In: Hurrelmann, Klaus; Traxler, Christian; Karch, Heribert (Hg.): MetallRente Studie 2016. Jugend, Vorsorge, Finanzen. Im Spannungsfeld von eigener Verantwortung und staatlicher Regulierung - Lösungsansätze in Deutschland und Europa. 1. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Verbraucherzentrale NRW (2017): *Preise.* Online verfügbar unter http://www.verbraucherzentrale.nrw/preise, zuletzt geprüft am 24.02.2017.

Werner, C. (2009): *Verbraucherbildung und Verbraucherberatung in der Altersvorsorge.* Wiesbaden: Gabler.

Erklärung

1. Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.

2. Ich bin darüber informiert, dass meine Abschlussarbeit (gegebenenfalls anonymisiert) zum Zweck der Überprüfung mittels der Software zur Entdeckung von Plagiarismus „Turnitin" (iParadigms LLC.) (kurzfristig) elektronisch gespeichert und verarbeitet, also untersucht, und anschließend dort gelöscht wird. Zu diesem Zweck reiche ich zeitgleich zur Abgabe meiner schriftlichen Ausarbeitung dieselbe Arbeit in elektronischer Form als Microsoft Word- oder pdf-Datei per mail an meinen betreuenden Mitarbeiter ein. Ich versichere, dass es sich bei der elektronischen Fassung exakt um dieselbe Version und Fassung der Arbeit handelt.

Ort, Datum Unterschrift

_____ _____

3. Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, dass meine Arbeit unter Nennung meines Namens als Urheber des Textes und des Speicherdatums in der Datenbank der Plagiat-Erkennungs-Software Turnitin dauerhaft gespeichert bleibt und so der Universität zu Köln zum Abgleich künftiger uploads anderer Arbeiten zur Verfügung steht. Sollte ich nicht mit der Speicherung meiner Arbeit zum Zweck der künftigen Plagiatserkennung einverstanden sein, entstehen mir daraus keine Nachteile. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen; meine Arbeit wird dann aus der turnitin-Datenbank gelöscht.

☐ Ja, ich bin mit der dauerhaften Speicherung mit Nennung meiner Urheberschaft einverstanden.

☐ Nein, ich bin nicht mit der dauerhaften Speicherung mit Nennung meiner Urheberschaft einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift

_____ _____